

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere Finanzmarktgesetze und -verordnungen, insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV), das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG), das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz), im Wesentlichen vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Vorgaben geändert werden.

Die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) – EU-Prospektverordnung – setzt ab dem 21. Juli 2018 die Schwelle für die Prospektspflicht bei öffentlichen Angeboten auf 1 Million EUR fest und sieht zwei Optionen für die Mitgliedstaaten vor: Unterhalb der Schwelle von 1 Million EUR können national andere verhältnismäßige Offenlegungspflichten, jedoch kein Prospekt mehr vorgesehen werden. Zudem erlaubt die EU-Prospektverordnung, öffentliche Angebote ohne Europäischen Pass bis 8 Millionen EUR national von der Prospektspflicht zu befreien. Unter Nutzung dieser Optionen soll mit dem Gesetzentwurf unter anderem das WpPG so angepasst werden, dass der Schutz der Anleger durch Transparenzvorgaben in Form eines dreiseitigen Wertpapier-Informationsblatts für Angebote ab 100.000 EUR bis 8 Millionen EUR erfolgt; erst ab 8 Millionen EUR soll national ein Prospekt vorgeschrieben sein. Um nicht qualifizierte Anleger zusätzlich zu schützen, sind bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR ferner bestimmte Einzelanlageschwellen zu beachten. Möchten Emittenten allerdings für grenzüberschreitende Angebote von dem Europäischen Pass profitieren, müssen sie nach der EU-Prospektverordnung bereits ab 1 Million EUR einen Prospekt erstellen und billigen lassen, der dann in andere Mitgliedstaaten notifiziert werden kann. Die bestehende Erleichterung für CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, soll erhalten bleiben. Zusätzlich zur Ausübung der Optionen werden die Regelungen des WpPG zum jetzigen Zeitpunkt insoweit an die EU-Prospektverordnung angepasst, als deren Vorschriften bereits

gelten. Ferner erfolgt eine Flexibilisierung des Sprachregimes, um es den inländischen Emittenten zu erleichtern, einen internationalen Anlegerkreis anzusprechen; umgekehrt wird für Drittstaatenemittenten der Finanzstandort Deutschland attraktiver.

In § 8a FMStFG ist der Verweis auf § 22 WpHG zu streichen, da sich aus der entsprechenden Anwendung des § 22 WpHG in der ab dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung auf Abwicklungsanstalten keine unmittelbaren Rechtsfolgen ergeben.

Im KWG ist die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) – BRRD-Änderungsrichtlinie – umzusetzen und sind Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU zu treffen.

Zudem besteht Anpassungsbedarf im KAGB aufgrund der Verordnung über Geldmarktfonds der Europäischen Union: Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8) schafft spezielle Regelungen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF), die als Geldmarktfonds anzusehen sind. Diese Regelungen betreffen insbesondere die Festlegung zulässiger Anlageinstrumente, die Anlagepolitik, die Bewertung der Vermögenswerte und Meldepflichten.

Im Anwendungsbereich des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes könnten durch Änderungen bei der Deutschen Postbank AG als Rechtsnachfolgerin der DSL Bank Rechtsunsicherheiten über die weitere Anwendung einiger Vorschriften entstehen, die unter anderem dem Schutz der Gläubiger von nach dem DSL Bank-Umwandlungsgesetz begebenen gedeckten Schuldverschreibungen und Öffentlichen Pfandbriefen dienen.

B. Lösung

Durch Änderung vor allem des WpPG wird von den Optionen in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung dahingehend Gebrauch gemacht, dass Anbieter für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von 100.000 EUR, aber weniger als 8 Millionen EUR statt eines Prospekts ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlichen müssen. Das Wertpapier-Informationsblatt soll Anlegern und potentiellen Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung dienen. Um nicht qualifizierte Anleger zusätzlich zu schützen, sind bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR ferner bestimmte Einzelanlageschwellen zu beachten. Die Option in Artikel 3 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung erlaubt es zudem, im WpPG daran festzuhalten, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, weiterhin keinen Prospekt und auch kein Wertpapier-Informationsblatt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen, wenn der Verkaufspreis weniger als 5 Millionen EUR beträgt. Zudem werden die Ausnahmen von der Prospektspflicht in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c sowie in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung in das WpPG übernommen, redaktionelle Fehler im WpPG korrigiert, das Sprachregime in Bezug auf Prospekte flexibler gestaltet und die WpP-GebV um neue Gebührentatbestände im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Informationsblatt ergänzt.

Weitere Änderungen des HGB, des WpHG, des VermAnlG und des GwG dienen der Korrektur bzw. Bereinigung von Gesetzen, die am Ende der 18. Legislaturperiode erlassen worden sind (insbesondere Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

In § 8a FMStFG wird durch Streichung des Verweises auf § 22 WpHG, der durch die Neufassung von § 22 WpHG ins Leere geht, wieder Rechtsklarheit hergestellt.

Im KWG werden die Vorschriften über die Rangfolge von Bankengläubigern („Sonderinsolvenzregel“) an die neuen Vorgaben der BRRD-Änderungsrichtlinie angepasst und Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU getroffen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die bisherige Rechtslage zur Rangfolge von Bankengläubigern für den bisherigen Bestand an Verbindlichkeiten fortbesteht.

Der Entwurf sieht ferner vor, durch Änderungen im KAGB die Anwendbarkeit der Verordnung über Geldmarktfonds klarzustellen und spezielle Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Verordnung über Geldmarktfonds zu schaffen.

Im Bereich des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes wird gesetzlich klargestellt, dass bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch im Falle einer weiteren Rechtsnachfolge Anwendung finden.

C. Alternativen

Die Alternative, von den durch die EU-Prospektverordnung eingeräumten Optionen keinen Gebrauch zu machen, wäre nicht sachgerecht. Denn zum einen entfielen damit ab dem 21. Juli 2018 ersatzlos jegliche Vorgaben zur Transparenz für öffentliche Angebote von Wertpapieren im Bereich von 100.000 EUR bis weniger als 1 Million EUR, was den in den letzten Jahren erreichten Anlegerschutz beeinträchtigen würde. Zum anderen entspricht es dem Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang von Unternehmen zu kapitalmarktbasierter Finanzierung zu erleichtern, wenn erst für Angebote ab 8 Millionen EUR ein Prospekt verlangt wird. Dies lässt sich durch die Größe des Kapitalmarkts in Deutschland rechtfertigen; zugleich wird der Anlegerschutz durch das Wertpapier-Informationsblatt gewährleistet und für nicht qualifizierte Anleger zusätzlich durch Einzelanlageschwellen, die bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR gelten. Schließlich besteht kein Anlass dafür, die bewährte Regelung aufzugeben, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, keinen Prospekt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen.

Im Übrigen handelt es sich um die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie und die Ausführung von europäischen Verordnungen. Die Nichtumsetzung oder nicht fristgerechte Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie in nationales Recht kommt nicht in Betracht. Auch die Ausführung der EU-Verordnungen durch nationale Regelungen hat fristgerecht zu erfolgen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Artikel 1 bis 6 des Gesetzentwurfs enthalten keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Auch im Übrigen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs für die Wirtschaft 22.000 EUR (gerundet). Hinsichtlich der Artikel 3, 4 und 6 des Gesetzentwurfs entsteht kein Aufwand, da hauptsächlich redaktionelle Änderungen erfolgen und durch die Aufnahme der systematischen Internalisierer in § 73 WpHG lediglich bereits praktizierte Abläufe auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Aufwand durch die Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt, in § 13 Absatz 3 Nummer 11 VermAnlG-E fand bereits Berücksichtigung im Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/3994, Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Begründung Teil A.VI.4.3 auf Seite 32).

Aus Artikel 8 entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Banken erhalten durch die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie die Möglichkeit, unbesicherte Schuldtitel in einer bestimmten Haftungsklasse auszugeben. Die Neuregelung schafft damit ein Instrument, welches die Banken zum Aufbau von Puffern an nachrangigen Verbindlichkeiten nutzen können. Ob und inwieweit sie davon Gebrauch machen, richtet sich insbesondere nach den regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Kapital-/Verlustpuffern, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Soweit die Regelungen bestehende Regelungen zur Gläubigerhierarchie im deutschen Kreditwesengesetz ablösen, sind für die deutschen Banken jedenfalls keine Mehrkosten zu erwarten.

Durch die Verordnung über Geldmarktfonds gelten die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen bereits unmittelbar, so dass insoweit aus Artikel 9 dieses Gesetzentwurfs für die Wirtschaft keine Bürokratiekosten entstehen.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 21.640,38 EUR dar. Die erforderliche Kompensation ist durch Entlastungen im Zusammenhang mit der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung erbracht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem oben hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs genannten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 22.000 EUR (gerundet) entfallen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten insgesamt 19.000 EUR (gerundet).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs im Wesentlichen aus der Prüfung der Gestattungsfähigkeit der zu diesem Zweck bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereichten Wertpapier-Informationenblätter. Aus Artikel 4 entsteht Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuordnenden Maßnahmen. Insgesamt beträgt der insoweit anfallende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung 34.000 EUR (gerundet), berechnet nach einem standardisierten Modell. Dieser Verwaltungsaufwand fällt auf der Bundesebene an. Hinsichtlich des Artikels 6 des Gesetzentwurfs entsteht kein Aufwand. Mit Ausnahme der Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe in § 13 Absatz 3 Nummer 11 erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen. Der Aufwand durch die Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, fand bereits Berücksichtigung im Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/3994, Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Begründung Teil A.VI.4.3 auf Seite 32).

Durch die Verordnung über Geldmarktfonds gelten die Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen bereits unmittelbar, so dass insoweit aus Artikel 9 dieses Gesetzentwurfs kein Erfüllungsaufwand entsteht.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstehen den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs keine zusätzlichen Kosten.

Gleiches gilt für andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständische Unternehmen und soziale Sicherungssysteme.

Anbietern von Wertpapieren, die künftig ein Wertpapier-Informationenblatt erstellen, gestatten lassen, hinterlegen und veröffentlichen sowie gegebenenfalls aktualisieren müssen, entstehen im Rahmen der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs zusätzliche Kosten. Es wird damit gerechnet, dass Anbieter im Jahr Gebühren in Höhe von insgesamt 25.760 EUR zu tragen haben werden.

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 1. Juni 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung
und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. April 2018 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 3a Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung

§ 3b Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung

§ 3c Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger“.

b) Der Angabe zu § 4 wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

c) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern“.

d) Nach der Angabe zu § 22 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Haftung bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt“.

e) Der Angabe zu § 23 werden die Wörter „bei fehlerhaftem Prospekt“ angefügt.

f) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt“.

g) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Haftung bei fehlendem Wertpapier-Informationsblatt“.

* Artikel 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) geändert worden ist.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 5 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die von CRR-Kreditinstituten oder von Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ausgegeben werden, wenn der Verkaufspreis für alle im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere weniger als 5 Millionen Euro berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend; oder“.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum weniger als 8 Millionen Euro beträgt, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.“
4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 3c eingefügt:

„§ 3a

Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Anbieter, der die Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Anspruch nimmt, darf Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von 100 000 Euro oder mehr, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, im Inland erst dann öffentlich anbieten, wenn er zuvor ein Wertpapier-Informationsblatt nach den Absätzen 3 bis 5 und 6 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 4 erstellt, bei der Bundesanstalt hinterlegt und veröffentlicht hat. Dies gilt nicht, wenn für die Wertpapiere ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist, veröffentlicht werden muss oder wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 des Kapitalanlagegesetzbuches veröffentlicht werden müssen.

(2) Das Wertpapier-Informationsblatt darf erst veröffentlicht werden, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet. Die Gestattung ist zu erteilen, wenn

1. das Wertpapier-Informationsblatt vollständig alle Angaben, Hinweise und Anlagen enthält, die nach den folgenden Absätzen, auch in Verbindung mit der nach Absatz 9 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, und diese Angaben, Hinweise und Anlagen in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen und
2. das Feststellungsdatum des letzten Jahresabschlusses des Emittenten und im Falle eines Garantiegebers zusätzlich das Feststellungsdatum des letzten Jahresabschlusses des Garantiegebers zum Zeitpunkt der Gestattung nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Die Bundesanstalt hat dem Anbieter innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Wertpapier-Informationsblatts mitzuteilen, ob sie die Veröffentlichung gestattet. Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass das ihr zur Gestattung vorgelegte Wertpapier-Informationsblatt unvollständig ist oder die erforderlichen Angaben, Hinweise und Anlagen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen, beginnt die Frist nach Satz 3 erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu welchem die erforderlichen Angaben, Hinweise und Anlagen

vollständig und in der vorgeschriebenen Reihenfolge eingehen. Die Bundesanstalt soll den Anbieter innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Wertpapier-Informationsblatts unterrichten, wenn sie nach Satz 4 weitere Informationen für erforderlich hält. Dies gilt auch, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die erforderlichen Angaben, Hinweise und Anlagen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgt sind.

(3) Das Wertpapier-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss mindestens die wesentlichen Informationen über die Wertpapiere, den Anbieter, den Emittenten und etwaige Garantiegeber in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise in der nachfolgenden Reihenfolge enthalten, so dass das Publikum

1. die Art, die genaue Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) des Wertpapiers,
2. die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte,
3. Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers,
4. die mit dem Wertpapier, dem Emittenten und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken,
5. den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers,
6. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen,
7. die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen,
8. die Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens sowie
9. die geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses

einschätzen und bestmöglich mit den Merkmalen anderer Wertpapiere vergleichen kann.

(4) Das Wertpapier-Informationsblatt muss den drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweis „Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“ auf der ersten Seite, unmittelbar unterhalb der ersten Überschrift enthalten.

(5) Das Wertpapier-Informationsblatt muss im Anschluss an die Angaben nach Absatz 3 dieser Vorschrift zudem in folgender Reihenfolge enthalten:

1. einen Hinweis darauf, dass die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,
2. einen Hinweis darauf, dass für das Wertpapier kein von der Bundesanstalt gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt wurde und der Anleger weitergehende Informationen unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten des Wertpapiers erhält,
3. einen Hinweis auf den letzten Jahresabschluss des Emittenten und im Falle eines Garantiegebers zusätzlich auf den letzten Jahresabschluss des Garantiegebers sowie darauf, wo und wie diese Jahresabschlüsse erhältlich sind,
4. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des Absatzes 4 nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.

(6) Während der Dauer des öffentlichen Angebots ist der letzte Jahresabschluss des Emittenten den Anlegern auf Anforderung kostenlos in Textform zur Verfügung zu stellen. Ist der Emittent nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss offenzulegen, ist der Jahresabschluss dem Wertpapier-Informationsblatt als Anlage beizufügen und mit diesem gemäß Absatz 1 Satz 1 zu hinterlegen und zu veröffentlichen. Im Falle eines Garantiegebers gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Der Anleger muss die in Absatz 3 dieser Vorschrift aufgezählten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. Die Angaben in dem Wertpapier-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Das Wertpapier-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein bestimmtes Wertpapier beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem in Absatz 3 genannten Zweck dienen.

(8) Tritt nach der Gestattung und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots ein wichtiger neuer Umstand ein oder wird eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben festgestellt, die die Beurteilung des Wertpapiers beeinflussen könnten, so sind die in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich zu aktualisieren und ist der Bundesanstalt die aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts zum Zweck der Hinterlegung unverzüglich zu übermitteln. Das Datum der letzten Aktualisierung sowie die Zahl der seit der erstmaligen Erstellung des Wertpapier-Informationsblatts vorgenommenen Aktualisierungen sind im Wertpapier-Informationsblatt zu nennen. Das aktualisierte Wertpapier-Informationsblatt ist unverzüglich gemäß § 14 Absatz 2 zu veröffentlichen. § 3b Absatz 1 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Wertpapier-Informationsblätter erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 3b

Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung

(1) Das Wertpapier-Informationsblatt ist der Bundesanstalt in elektronischer Form und in elektronisch durchsuchbarem Format über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu übermitteln.

(2) Hinsichtlich der Aufbewahrung des Wertpapier-Informationsblatts und der aktualisierten Fassungen gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

(3) Das hinterlegte Wertpapier-Informationsblatt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot entsprechend § 14 Absatz 2 veröffentlicht werden. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass das Wertpapier-Informationsblatt ohne Zugangsbeschränkung für jedermann zugänglich ist.

§ 3c

Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger

Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 3a und 3b ist auf ein Angebot von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum 1 Million Euro oder mehr beträgt, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nur anwendbar, wenn die Wertpapiere ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden, das rechtlich verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von einem nicht qualifizierten Anleger erworben werden können, folgende Beträge nicht übersteigt:

1. 1 000 Euro,
2. 10 000 Euro, sofern der jeweilige nicht qualifizierte Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
3. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen nicht qualifizierten Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch 10 000 Euro.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hinsichtlich der Arten von Wertpapieren, für deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht, wird auf die Aufzählung in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c und Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) verwiesen. Daneben gilt die Ausnahme nach Satz 1 noch für:

1. Aktien, die im Austausch für bereits an demselben organisierten Markt zum Handel zugelassene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, ohne dass mit der Ausgabe dieser neuen Aktien eine Kapitalerhöhung verbunden ist;
2. Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben denen des Prospekts gleichwertig sind;
3. Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung oder Spaltung angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben denen des Prospekts gleichwertig sind;
4. Aktien, die nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den Inhabern an demselben organisierten Markt zum Handel zugelassener Aktien derselben Gattung angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
5. Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Wertpapiere derselben Gattung handelt wie die Wertpapiere, die bereits zum Handel an demselben organisierten Markt zugelassen sind, und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
6. Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Gattung sind bereits länger als 18 Monate zum Handel an dem anderen organisierten Markt zugelassen,
 - b) für die Wertpapiere wurde, sofern sie nach dem 30. Juni 1983 und bis einschließlich 31. Dezember 2003 erstmalig börsennotiert wurden, ein Prospekt gebilligt nach den Vorschriften des Börsengesetzes oder den Vorschriften anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf Grund der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordination der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (ABl. L 100 vom 17.4.1980, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1; L 217 vom 11.8.2001, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/1/EG (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind; wurden die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2003 erstmalig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, muss die Zulassung zum Handel an dem anderen

- organisierten Markt mit der Billigung eines Prospekts einhergegangen sein, der in einer in § 14 Absatz 2 genannten Art und Weise veröffentlicht wurde,
- c) der Emittent der Wertpapiere hat die auf Grund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschriften betreffend die Zulassung zum Handel an dem anderen organisierten Markt und die hiermit im Zusammenhang stehenden Informationspflichten erfüllt,
 - d) der Zulassungsantragsteller erstellt ein zusammenfassendes Dokument in deutscher Sprache,
 - e) das zusammenfassende Dokument nach Buchstabe d wird in einer in § 14 vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und
 - f) der Inhalt dieses zusammenfassenden Dokuments entspricht den Schlüsselinformationen gemäß § 5 Absatz 2a. Ferner ist in diesem Dokument anzugeben, wo der neueste Prospekt sowie Finanzinformationen, die vom Emittenten entsprechend den für ihn geltenden Publizitätsvorschriften offengelegt werden, erhältlich sind.“
6. In § 13 Absatz 5 werden die Wörter „oder auf einem Datenträger“ gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „prospektpflichtig“ die Wörter „oder für das öffentliche Angebot von Wertpapieren ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In allen Werbeanzeigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt oder in den Fällen des § 3a ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde oder zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger den Prospekt oder das Wertpapier-Informationsblatt erhalten können.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben dürfen darüber hinaus nicht im Widerspruch zu den Angaben stehen, die der Prospekt oder das Wertpapier-Informationsblatt enthält oder die im Prospekt oder im Wertpapier-Informationsblatt enthalten sein müssen, falls die Veröffentlichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle über das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt verbreiteten Informationen, auch wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, müssen mit den im Prospekt oder im Fall öffentlicher Angebote nach § 3a dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.“
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 oder § 16“ durch die Angabe „den §§ 3a, 13 oder 16“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder wird im Inland die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Wertpapiere“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird für Wertpapiere, für die der Herkunftsstaat des Emittenten die Bundesrepublik Deutschland ist, im Inland ausschließlich die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt, ist der Prospekt in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu erstellen. Ist der Prospekt nicht in deutscher Sprache erstellt, muss er auch eine Übersetzung der Zusammenfassung in die deutsche Sprache enthalten.“

9. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern“.

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Haftung bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt

(1) Sind in einem veröffentlichten Wertpapier-Informationsblatt nach § 3a Absatz 1 Satz 1 für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder irreführend oder ist der Warnhinweis nach § 3a Absatz 4 nicht enthalten, kann der Erwerber dieser Wertpapiere von denjenigen, von denen der Erlass des Wertpapier-Informationsblatts ausgeht, und vom Anbieter als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland abgeschlossen wurde.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen.

(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.“

11. Der Überschrift zu § 23 werden die Wörter „bei fehlerhaftem Prospekt“ angefügt.
12. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt

(1) Nach § 22a kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Angaben des Wertpapier-Informationsblatts oder die Irreführung durch diese Angaben nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Ein Anspruch nach § 22a besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Wertpapier-Informationsblatts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder irreführende Angaben im Wertpapier-Informationsblatt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit der Angaben des Wertpapier-Informationsblatts oder die Irreführung durch diese Angaben bei dem Erwerb kannte oder
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, im Rahmen einer Veröffentlichung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder irreführenden Angaben im Inland veröffentlicht wurde.“

13. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Haftung bei fehlendem Wertpapier-Informationsblatt

(1) Ist ein Wertpapier-Informationsblatt entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Wertpapieren von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland abgeschlossen wurde.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.“

14. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche nach den §§ 21, 22, 22a, 24 oder 24a im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt ein Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einem sofort vollziehbaren Verlangen nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder trotz erneuter Aufforderung innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder nur unvollständig nach, kann die Bundesanstalt diesen Umstand auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. entgegen § 3 kein Prospekt veröffentlicht wurde,
2. entgegen § 13 ein Prospekt veröffentlicht wird,
3. der Prospekt oder das Registrierungsformular nicht mehr nach § 9 gültig ist,

4. entgegen § 3a Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde,
5. entgegen § 3a Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird oder
6. das Wertpapier-Informationsblatt nicht nach § 3a Absatz 8 aktualisiert wurde.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt hat ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn

1. entgegen § 3 kein Prospekt veröffentlicht wurde,
2. entgegen § 13 ein Prospekt veröffentlicht wird,
3. der Prospekt oder das Registrierungsformular nicht mehr nach § 9 gültig ist,
4. die Billigung des Prospekts nicht durch eine Bescheinigung im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen worden ist,
5. der Prospekt nicht der Sprachenregelung des § 19 genügt,
6. entgegen § 3a Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht wurde,
7. entgegen § 3a Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird oder
8. das Wertpapier-Informationsblatt nicht nach § 3a Absatz 8 aktualisiert wurde.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1a bis 1f eingefügt:

- 1a. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 1 ein Wertpapier anbietet,
- 1b. entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht,
- 1c. entgegen § 3a Absatz 8 Satz 1
 - a) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder
 - b) eine aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 1d. entgegen § 3a Absatz 8 Satz 2 das dort genannte Datum nicht oder nicht richtig nennt,
- 1e. entgegen § 3a Absatz 8 Satz 3 oder § 3b Absatz 3 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 1f. entgegen § 3b Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 3a Absatz 8 Satz 4, nicht sicherstellt, dass ein Wertpapier-Informationsblatt zugänglich ist,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 1b und 5 und des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1c Buchstabe a, Nummer 1d bis 1f, 6 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die folgenden Nummern 14 und 15 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„Nr. 14	Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und für dessen Hinterlegung (§ 3a Absatz 1 und 2 WpPG)	500
Nr. 15	Für die Hinterlegung eines aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts (§ 3a Absatz 8 WpPG)	55“.

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 289f Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 11“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
2. In § 315e Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 11“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37b und 37c“ durch die Angabe „§§ 97 und 98“ ersetzt.
2. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gehandelt, so hat der Betreiber dieses Systems ebenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zu treffen“ durch die Wörter „oder durch einen systematischen Internalisierer gehandelt, so ordnet die Bundesanstalt ebenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde sowie den Betreibern inländischer multilateraler und organisierter Handelssysteme, an denen die betreffenden Finanzinstrumente gehandelt werden, mit.“ durch die Wörter „und der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde mit.“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sie ordnet gegenüber den Betreibern inländischer multilateraler und organisierter Handelssysteme sowie gegenüber systematischen Internalisierern, die die betreffenden Finanzinstrumente handeln, ebenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Entscheidungen der inländischen Handelsplätze hinsichtlich solcher Maßnahmen, die diese nach einer Mitteilung nach Satz 2 getroffen haben“ durch die Wörter „Maßnahmen, die sie nach Satz 3 angeordnet hat“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
3. In § 82 Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.
4. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e werden die Wörter „§ 118 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 73 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 1,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 74 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 3,“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 74 wird folgende Nummer 74a eingefügt:

„74a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 73 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,“.
 - c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 der Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften (ABl. L 160 vom 17.6.2016, S. 1) eine Verdachtsmeldung nicht richtig ausfüllt.“
 - d) Absatz 18 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11“ durch die Wörter „, des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 sowie des Absatzes 15a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11“ die Wörter „und des Absatzes 15a“ eingefügt.

Artikel 5

Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsabschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes“.
2. § 64 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes das Wertpapier- Informationsblatt nach § 3a des Wertpapierprospektgesetzes, soweit der Anbieter der Wertpa- piere zur Erstellung eines solchen Wertpapier-Informationsblatts verpflichtet ist.“
3. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpa-
papierprospektgesetzes

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes von dem nicht qualifizierten Anleger eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen in dem Umfang einzuholen, wie dies erforder- lich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige nicht qualifizierte Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen nicht qua- lifizierten Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertrags- schluss über Wertpapiere im Sinne des § 3c des Wertpapierprospektgesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von dem nicht qualifizierten Anleger erworben werden, 1 000 Euro oder die in Satz 1 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Informationen auf Angaben des nicht qualifizierten Anlegers beruhen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der An- gaben seines nicht qualifizierten Anlegers nicht zu vertreten, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrich- tigkeit der Angaben des nicht qualifizierten Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit un- bekannt.“

4. § 120 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 38 Buchstabe c werden nach dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „oder ein Wertpapier-Informationsblatt nach § 3a des Wertpapierprospektgesetzes“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 45 werden die folgenden Nummern 45a und 45b eingefügt:
 - „45a. entgegen § 65 Absatz 1 Satz 3 ohne Prüfung einen Vertragsschluss vermittelt,
 - 45b. entgegen § 65a Absatz 1 Satz 3 ohne Prüfung einen Vertragsschluss vermittelt,“.

Artikel 6

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass die ihr zur Gestattung übermittelten Unterlagen unvollständig sind oder die erforderlichen Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgt sind, beginnt die Frist nach Satz 3 erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die fehlenden Unterlagen und die erforderlichen Angaben und Hinweise in der vorgeschriebenen Reihenfolge eingehen.“
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die erforderlichen Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. das Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses im Sinne des § 2a Absatz 5 des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, in dem Fall, dass die Prospektausnahme nach § 2a in Anspruch genommen wird, sowie“.
 - cc) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:

„11. die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt,“.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „während der Dauer des öffentlichen Angebots nach Maßgabe des Satzes 3 zu aktualisieren“ durch die Wörter „nach der Gestattung der Veröffentlichung und während der Dauer des öffentlichen Angebots nach Maßgabe des Satzes 3 unverzüglich zu aktualisieren“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts ist der Bundesanstalt unverzüglich zum Zweck der Hinterlegung zu übermitteln und gemäß § 13a zu veröffentlichen und bereitzuhalten.“

2. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht und bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts muss für die Dauer des öffentlichen Angebots nach Satz 1 zugänglich sein und bereitgehalten werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „entsprechend den Vorgaben des Absatzes 1“ eingefügt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a, 1b, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4a und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 7**Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

In § 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 24 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die Wörter „die §§ 22 und 23“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2c Absatz 1a Satz 9 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine nicht der Beaufsichtigung nach

a) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist,

b) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2017, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37) geändert worden ist,

- c) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, oder
- d) der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) geändert worden ist,

unterliegende natürliche Person oder Unternehmen ist.“

2. § 2e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinie 2006/48/EG,“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/36/EU geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2006/48/EG“ jeweils durch die Wörter „der Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.

3. Dem § 7b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Aufsichtsbehörde in den vorstehenden Fällen auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die von ihr erlassenen Maßnahmen und Bußgelder sowie den Ausgang der Rechtsmittelverfahren.“

4. § 8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „unterrichtet worden ist“ werden die Wörter „und erteilt auf Aufforderung entsprechende Erläuterungen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Bundesanstalt mit Maßnahmen, die eine zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates ergreift, um Verstöße eines Instituts gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates zu beenden, nicht einverstanden, kann sie die Angelegenheit nach Maßgabe von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde verweisen und diese um Unterstützung bitten.“

5. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ die Wörter „Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62) mit Ausnahme von dessen Buchstaben d oder des“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die §§ 313, 314 und 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung auf Verträge, die Verbindlichkeiten des Instituts begründen, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Ab-

satz 16 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllen, solange die Restlaufzeit der vereinbarten Mindestlaufzeit der Verbindlichkeiten ungeachtet der vorstehend aufgeführten Kündigungsrechte ein Jahr nicht unterschreitet. Kündigt ein stiller Gesellschafter, der sich am Handelsgewerbe eines Instituts mit einer Vermögenseinlage beteiligt, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt, die Gesellschaft oder seine Beteiligung außerordentlich, bevor die Restlaufzeit der vereinbarten Mindestlaufzeit ein Jahr unterschreitet, so wird der gesetzliche oder vertragliche Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf eines Jahres fällig.“

6. In § 24a Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „damit die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung nach Absatz 2 und die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates eine Entscheidung über eventuell erforderliche Bedingungen treffen können.“ angefügt.

7. Nach § 32 Absatz 1a Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Unternehmen, das nach Satz 2 der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf, gilt als Finanzdienstleistungsinstitut.“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bbb) In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) bei einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 des Artikels 4 der Verordnung (EU) 575/2013 („lokale Firma“), abweichend von Buchstabe c ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Einem Anlageberater oder Anlagevermittler nach den Sätzen 2 und 3 ist die Erlaubnis auch dann nicht zu versagen, wenn sie eine Kombination aus Anfangskapital und geeigneter Versicherung zum Schutz der Kunden nachweisen, sofern diese Kombination ein Deckungsniveau aufweist, das entweder dem Anfangskapital oder der in Satz 2 oder 3 genannten Versicherung gleichwertig ist. Bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern, Anlageverwaltern oder Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, gilt die Anlage von Eigenmitteln durch das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch für die Zwecke der Solvenzaufsicht nicht als Handel für eigene Rechnung.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Mit Zustimmung der Bundesanstalt im Einzelfall dürfen Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern oder Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente von Kunden, diese Finanzinstrumente für eigene Rechnung zu halten, sofern

1. die Positionen nur übernommen werden, weil das Finanzdienstleistungsinstitut nicht in der Lage ist, den Auftrag genau abdecken zu lassen,
2. der Gesamtmarktwert sämtlicher solcher Positionen höchstens 15 Prozent des für das jeweilige Institut maßgeblichen Anfangskapitals beträgt,

3. das Finanzdienstleistungsinstitut die Anforderungen der Artikel 92 bis 95 und des Teils 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt und
 4. die Übernahme solcher Positionen nur ausnahmsweise und vorübergehend und nicht länger erfolgt, als dies für die Durchführung der betreffenden Transaktion unbedingt erforderlich ist.“
9. § 46f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „fallen“ ein Komma und die Wörter „die zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, sofern in den vertraglichen Bedingungen des Schuldtitels ausdrücklich auf den durch Absatz 5 bestimmten niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall einer Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ist der Hinweis auch in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen“ eingefügt.
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „sowie Geldmarktinstrumente“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „ausschließlich von einem festen oder“ das Wort „marktüblichen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder des Zinszahlungsbetrags gilt nicht bereits deshalb als vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig, weil der Schuldtitel auf eine andere als die Landeswährung des Emittenten lautet, sofern Hauptforderung, Rückzahlung und Zinsforderung auf dieselbe Währung lauten.“
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „der nach Absatz 6 Satz 2 ausgenommenen Geldmarktinstrumente und“ gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Für Schuldtitel, die vor dem 21. Juli 2018 begeben worden sind, gilt § 46f Absatz 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung fort. Im Insolvenzverfahren haben vor dem 21. Juli 2018 begebene Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung den gleichen Rang wie Schuldtitel im Sinne des Absatzes 6 Satz 1.“
10. § 53b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 seinen Pflichten nach Absatz 3 oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht nachkommt oder dass es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates. Ergreifen die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates keine Maßnahmen oder erachtet die Aufsichtsbehörde die Maßnahme auf Grundlage der ihr von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Informationen und Erkenntnissen als unzureichend, kann sie nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. Sind die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates mit den zu ergreifenden Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde verweisen und diese um Unterstützung bitten.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Ergreift die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach Absatz 4 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 7, sind diese schriftlich zu begründen und dem Institut bekanntzumachen.“

11. § 53d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Unterliegen CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind, in dem Drittstaat nicht einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, bewertet die Aufsichtsbehörde, ob die Beaufsichtigung des CRR-Kreditinstituts oder des Wertpapierhandelsunternehmens auf konsolidierter Basis durch die zuständigen Stellen des Drittstaates der Beaufsichtigung nach den Bestimmungen des § 10a dieses Gesetzes und den Anforderungen des Teils 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichwertig ist. Die Aufsichtsbehörde nimmt diese Bewertung auf Wunsch des Mutterunternehmens, eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmens oder von Amts wegen vor. Vor der Entscheidung über die Gleichwertigkeit hört die Aufsichtsbehörde die anderen zuständigen Stellen und die Europäische Aufsichtsbehörde an.

(2) Führt die Bewertung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Drittstaat nicht gleichwertig ist, kann die Aufsichtsbehörde die Gruppe der im Inland ansässigen Unternehmen als Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe und ein Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen. Die Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes und des Teils 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 338a folgende Angabe eingefügt:

„§ 338b Geldmarktfonds“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8a Satz 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6. 2017, S. 8) und die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards eingehalten werden. Insbesondere kann sie die in den Artikeln 39 und 41 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannten Befugnisse ausüben.“

3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „europäische langfristige Investmentfonds“ durch die Wörter „europäische langfristige Investmentfonds oder Geldmarktfonds“ ersetzt.

4. In § 38 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ durch die Wörter „, nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie nach den Artikeln 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/1131“ ersetzt.

5. Nach § 338a wird folgender § 338b eingefügt:

„§ 338b

Geldmarktfonds

Für OGAW und AIF, die Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8) sind, sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 verwalten, gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1131 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2017/1131 nichts anderes vorsieht.“

6. § 340 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6a werden die folgenden Absätze 6b und 6c eingefügt:

„(6b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Zulassung nach Artikel 6 Absatz 1 die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ verwendet,
2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 oder 2 in einen Vermögenswert investiert oder ein dort genanntes Geschäft tätigt,
3. einer Vorschrift des Artikels 17 Absatz 1, 3, 4, 5 oder 6 Satz 1, des Artikels 18 Absatz 1, des Artikels 24 Absatz 1 oder des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 über eine dort genannte Anforderung an die Zusammensetzung des Portfolios zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des Artikels 19 Absatz 2 oder 4 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift der Artikel 21, 26 Satz 2, des Artikels 31 Absatz 4, des Artikels 32 Absatz 4, des Artikels 33 Absatz 2 Unterabsatz 3, des Artikels 34 Absatz 1, 2 Satz 2 oder des Artikels 36 Absatz 1, 2, 4 oder 5 über eine dort genannte Anforderung bezüglich der Transparenz oder Dokumentation zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2, 3 oder 4, des Artikels 27 oder des Artikels 28 Absatz 3 oder 4 über eine dort genannte Anforderung bezüglich der Geschäftsführung oder Verwaltung zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des Artikels 29 Absatz 1 bis 4 oder 5, des Artikels 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2, des Artikels 31 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 oder des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 über eine dort genannte Anforderung bezüglich der Bewertung zuwiderhandelt oder
8. entgegen Artikel 35 Absatz 1 einen Geldmarktfonds extern unterstützt.

(6c) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Zulassung als Geldmarktfonds nach Artikel 4 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2017/1131 auf Grund einer nicht richtigen Erklärung oder Angabe erwirkt,
2. einen Vermögenswert eines LVNAV-Geldmarktfonds nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn dieser Vermögenswert eine Restlaufzeit von mehr als 75 Tagen aufweist oder wenn der nach Artikel 29 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechnete Preis dieses Vermögenswerts mehr als zehn Basispunkte von dem nach Artikel 29 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 berechneten Preis dieses Vermögenswertes abweicht, oder

3. als Geldmarktfondsverwalter ein Dokument für Vertriebszwecke verwendet, das die in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1131 genannten Hinweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig enthält.“
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „81 und“ durch die Wörter „81, des Absatzes 6b Nummer 8, des Absatzes 6c Nummer 1 und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und des Absatzes 6 Nummer 5, 11 und 13“ durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 6 Nummer 5, 11 und 13, des Absatzes 6b Nummer 1, 5 und 7 und des Absatzes 6c Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „6 und 6b“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe e, § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 26, 26a“ durch die Angabe „§§ 40 und 41“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes

Dem § 14 Absatz 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 351 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall jeder weiteren Verschmelzung eines Rechtsnachfolgers der Aktiengesellschaft sind die Vorschriften des § 7 Absatz 2 bis 6 und der §§ 8 bis 10 und 13 auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger entsprechend anzuwenden.“

Artikel 12

Folgeänderung

In § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „aus den §§ 21, 22 und 24“ durch die Wörter „aus den §§ 21, 22, 22a, 24 und 24a“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1, 2, 5 und 8 Nummer 9 sowie die Artikel 9 und 12 treten am 21. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere Finanzmarktgesetze und -verordnungen, insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV), das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG), das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz), im Wesentlichen vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Vorgaben geändert werden.

Die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EU-Prospektverordnung) setzt ab 21. Juli 2018 die Schwelle für die Prospektspflicht bei öffentlichen Angeboten auf 1 Million EUR fest und sieht zwei Optionen für die Mitgliedstaaten vor: Unterhalb der Schwelle von 1 Million EUR können national andere verhältnismäßige Offenlegungspflichten, jedoch kein Prospekt mehr vorgesehen werden. Zudem erlaubt die EU-Prospektverordnung, öffentliche Angebote ohne Europäischen Pass bis 8 Millionen EUR national von der Prospektspflicht zu befreien. Unter Nutzung dieser Optionen soll mit dem Gesetzentwurf unter anderem das WpPG so angepasst werden, dass der Schutz der Anleger infolge von Transparenzvorgaben in Form eines dreiseitigen Wertpapier-Informationsblatts für Angebote ab 100 000 EUR bis 8 Millionen EUR erfolgt; erst ab 8 Millionen EUR soll national ein Prospekt vorgeschrieben sein. Um nicht qualifizierte Anleger zusätzlich zu schützen, sind bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR ferner bestimmte Einzelanlageschwellen zu beachten. Möchten Emittenten allerdings für grenzüberschreitende Angebote von dem Europäischen Pass profitieren, müssen sie nach der EU-Prospektverordnung bereits ab 1 Million EUR einen Prospekt erstellen und billigen lassen, der dann in andere Mitgliedstaaten notifiziert werden kann. Durch das Wertpapier-Informationsblatt sollen Anleger und potentielle Anleger die wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Wertpapierangebot erhalten. Dies legt die Basis für eine informierte Anlageentscheidung und ist daher geeignet, den Anlegerschutz zu fördern. Zugleich erleichtern Wertpapier-Informationsblätter Anlegern und potentiellen Anlegern auch den Vergleich zwischen verschiedenen Wertpapierangeboten. Eine kurze, faktenorientierte Übersicht über die wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Wertpapierangebot, auf die sich die Anleger verlassen können, ist zur Erreichung des Ziels Anlegerschutz erforderlich, da die Anleger andernfalls allein auf werbende Aussagen der Anbieter zurückgreifen könnten. Die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines dreiseitigen Wertpapier-Informationsblatts belastet die Anbieter nicht unangemessen; denn sie profitieren von dem Angebot und können anders als die Anleger und potentiellen Anleger mit wenig Aufwand die Informationsasymmetrie verringern. Daneben soll ferner die bestehende Erleichterung für CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, beibehalten werden. Zusätzlich zur Ausübung der Optionen werden die Regelungen des WpPG zum jetzigen Zeitpunkt insoweit an die EU-Prospektverordnung angepasst, als deren Vorschriften bereits gelten. Erforderliche Folgeänderungen betreffen auch die WpPGebV und das WpHG. Ferner erfolgt eine Flexibilisierung des Sprachregimes, um es den inländischen Emittenten zu erleichtern, einen internationalen Anlegerkreis anzusprechen; umgekehrt wird für Drittstaatenemittenten der Finanzstandort Deutschland attraktiver.

Weitere Änderungen des HGB, des WpHG, des VermAnlG und des GwG dienen der Korrektur bzw. Bereinigung von Gesetzen, die am Ende der 18. Legislaturperiode erlassen worden sind (insbesondere Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Im FMStFG wird für Abwicklungsanstalten die aus einem Verweisfehler resultierende unklare Rechtslage beseitigt.

Die Änderungen in § 46f Absatz 6 bis 9 KWG dienen der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) – BRRD-Änderungsrichtlinie – geänderten Artikel 108, der den insolvenzrechtlichen Rang bestimmter Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln im Fall der Insolvenz von CRR-Kreditinstituten regelt. Die Richtlinienänderung ist Teil der Umsetzung des vom Rat für Finanzstabilität (FSB) am 9. November 2015 veröffentlichten Term Sheet zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-absorbing Capacity, TLAC) („TLAC-Standard“), das eine Woche später auf dem G20-Gipfel in der Türkei gebilligt wurde. Der Standard soll sicherstellen, dass insbesondere für global systemrelevante Banken ausreichende nachrangige Verlusttragungs- und Rekapitalisierungskapazitäten zur Verfügung stehen, damit kritische Funktionen dieser Banken im Fall einer Bestandsgefährdung ohne Einsatz öffentlicher Mittel oder Gefährdung der Finanzmarktstabilität aufrechterhalten werden können.

Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8) schafft einen speziellen regulativen Rahmen für OGAW und AIF, die als Geldmarktfonds anzusehen sind. Die Verordnung bezweckt, die Widerstandsfähigkeit von Geldmarktfonds zu erhöhen und potentielle Ansteckungsgefahren anderer Teile des Finanzsystems zu verringern. Durch Änderungen des KAGB werden Vorschriften der Verordnung, insbesondere zu Sanktionen, ausgeführt.

Im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz) könnten durch Änderungen bei der Deutschen Postbank AG als Rechtsnachfolgerin der DSL Bank Rechtsunsicherheiten über die weitere Anwendung einiger Vorschriften entstehen, die unter anderem dem Schutz der Gläubiger von nach dem DSL Bank-Umwandlungsgesetz begebenen gedeckten Schuldverschreibungen und Öffentlichen Pfandbriefen dienen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 (WpPG), Artikel 2 (WpPGebV), Artikel 3 (HGB), Artikel 4 und 5 (WpHG) sowie Artikel 10 (GwG)

Mit dem Gesetzentwurf werden die Optionen in Artikel 1 Absatz 3 (verhältnismäßige Offenlegungspflichten) und Artikel 3 Absatz 2 (nationale Ausnahme von der Prospektspflicht) der EU-Prospektverordnung genutzt. Zugleich werden die Ausnahmen von der Prospektspflicht in Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a bis c EU-Prospektverordnung sowie Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 EU-Prospektverordnung in das WpPG übernommen, redaktionelle Fehler im WpPG korrigiert, das Sprachregime in Bezug auf Prospekte flexibler gestaltet und die WpPGebV um neue Gebührentatbestände im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Informationsblatt ergänzt. Im WpHG wird klargestellt, dass neben einem Wertpapier-Informationsblatt nicht zusätzlich ein Produktinformationsblatt erstellt werden muss. Weitere Änderungen des WpHG, des HGB und des GwG dienen der Korrektur bzw. Bereinigung von Gesetzen, die am Ende der 18. Legislaturperiode erlassen worden sind (insbesondere Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz).

Artikel 1 Absatz 3 EU-Prospektverordnung bestimmt mit Geltung ab dem 21. Juli 2018, dass Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von weniger als 1 Million EUR innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Prospektverordnung fallen. Den Mitgliedstaaten ist es explizit nicht gestattet, für solche Angebote einen Prospekt zu verlangen, auf nationaler Ebene können jedoch andere Offenlegungspflichten vorgesehen werden, sofern diese keine unverhältnismäßige und unnötige Belastung darstellen. Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung bestimmt ebenfalls mit Geltung ab dem 21. Juli 2018, dass Mitgliedstaaten öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausnehmen können, sofern das Angebot nicht der Notifizierung nach Artikel 25 EU-Prospektverordnung unterliegt und sein Gesamtgegenwert über einen Zeitraum von zwölf Monaten 8 Millionen EUR nicht übersteigt.

Für Emissionen, die sich im Bereich der Schwellen von 100 000 EUR bis weniger als 8 Millionen EUR bewegen, wird auf der Grundlage dieser EU-rechtlichen Vorgaben und Optionen ein Wertpapier-Informationsblatt als Ersatz für den entfallende Prospekt eingeführt, dessen Regelung sich an diejenige zum Vermögensanlagen-Informationsblatt nach dem VermAnIG anlehnt und sie für die Zwecke des WpPG adaptiert. Das Wertpapier-Informationsblatt soll Anlegern und potentiellen Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung und damit dem Anlegerschutz dienen. Dazu enthält die Änderung des WpPG unter anderem Vorgaben zu Inhalt und Umfang

des Wertpapier-Informationsblatts, zur Reihenfolge der erforderlichen Angaben, um die Vergleichbarkeit verschiedener Wertpapierangebote zu verbessern, zur Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und zu seiner Aktualisierung sowie zur mit dem Wertpapier-Informationsblatt verbundenen Haftung des Anbieters. Auch Vorschriften zum Gestattungs- und Bußgeldverfahren werden eingeführt. Die Festlegung der Schwelle für die Prospektpflicht auf 8 Millionen EUR in Ausübung der Option des Artikels 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung – statt auf 1 Million EUR, wie es die EU-Prospektverordnung vorsieht – entspricht dem Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang von Unternehmen zu kapitalmarktbasierter Finanzierung zu erleichtern. Bei öffentlichen Angeboten ab 1 Million EUR an nicht qualifizierte Anleger, ohne dass ein Prospekt veröffentlicht wird, ist zusätzlich die Beachtung von Einzelanlageschwellen erforderlich. Diese zusätzliche Bedingung dient dem Schutz der nicht qualifizierten Anleger und nutzt den Gestaltungsspielraum, den die Option des Artikels 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung den Mitgliedstaaten einräumt.

Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung erlaubt es ferner, an der bewährten Regelung festzuhalten, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, weiterhin keinen Prospekt und auch kein Wertpapier-Informationsblatt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen, wenn der Verkaufspreis weniger als 5 Millionen EUR beträgt. Daher wird die einschlägige Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 4 WpPG als Ausnahme vom Anwendungsbereich des WpPG in § 3 Absatz 2 Nummer 5 WpPG als Ausnahme von der Prospektpflicht überführt, was der Regelungstechnik der EU-Prospektverordnung entspricht.

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 EU-Prospektverordnung gelten die Ausnahmen in Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a bis c EU-Prospektverordnung sowie Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 EU-Prospektverordnung mit dem Inkrafttreten am 20. Juli 2017 unmittelbar. Diese Vorschriften enthalten Neuerungen der Voraussetzungen einiger Ausnahmen von der Prospektpflicht bei der Zulassung bestimmter Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt. Zudem wird eine Ausnahme von der Prospektpflicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der zuständigen Behörde bei der Abwicklung von Kreditinstituten nach der Richtlinie 2014/59/EU eingeführt. Durch Verweis auf diese Regelungen werden die Ausnahmen im WpPG angepasst.

Artikel 6 (VermAnlG)

Durch Anpassungen der Regelungen zum Vermögensanlagen-Informationsblatt, zu seiner Veröffentlichung und der Bußgeldtatbestände werden Ungereimtheiten behoben, die bei den Änderungen des VermAnlG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie übersehen wurden.

Artikel 7 (FMStFG)

Die Änderung des FMStFG beseitigt die aus einem Verweisfehler resultierende unklare Rechtslage für Abwicklungsanstalten.

Artikel 8 (KWG)

Um die nach dem TLAC-Standard erforderliche Nachrangigkeit von Puffern für die Bankenabwicklung auf möglichst effiziente Weise herzustellen, sollen bestimmte unbesicherte Schuldtitel einen speziellen Rang innerhalb der Haftungskaskade erhalten. Dieser soll einerseits sicherstellen, dass diese Instrumente weiterhin vorrangig zu den vertraglich nachrangigen Instrumenten bleiben. Andererseits sollen diese Schuldtitel nachrangig zu Verbindlichkeiten sein, bei denen die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung voraussichtlich mit operationellen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre oder bei denen die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung zu erheblichen Ansteckungsrisiken auf den Finanzmarkt führen würde.

Die Einführung einer neuen Rangklasse im Insolvenz- und Abwicklungsfall für bestimmte Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln wie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen erfolgte auf nationaler Ebene bereits durch die Einfügung der Absätze 5 bis 7 des § 46f im Rahmen des Abwicklungsmechanismusgesetzes vom 2. November 2015. Diese Regelung wird nun an die neuen Vorgaben des durch die BRRD-Änderungsrichtlinie novellierten Artikels 108 Absatz 2 angepasst. Danach ist nun insbesondere erforderlich, dass die Instrumente einen expliziten Hinweis auf ihren Rang als „nicht bevorrechtigt“ besitzen, wodurch für Transparenz bei den Investoren gesorgt und ausreichende Rechtssicherheit hergestellt werden soll. Gleichzeitig werden Übergangsregelungen zum Umgang mit bereits vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes ausgegebenen Schuldtiteln getroffen.

Anlässlich dieser Änderungen am KWG werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen und Regelungen zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU getroffen.

Artikel 9 (KAGB)

Die Verordnung über Geldmarktfonds gilt ab dem 21. Juli 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung über Geldmarktfonds legt jedoch auch fest, dass für Geldmarktfonds die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG bzw. 2011/61/EU gelten, soweit die Verordnung über Geldmarktfonds nichts anderes vorsieht. Vor diesem Hintergrund wird mit dem neuen § 338b eine Regelung geschaffen, die das Verhältnis der Verordnung über Geldmarktfonds zu den Regelungen des KAGB, mit dem die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt wurden, klarstellt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung über Geldmarktfonds bis zum 21. Juli 2018 eigene Regelungen zu Sanktionen einführen. Diese Vorgabe wird durch Änderung des § 340 KAGB umgesetzt.

Artikel 11 (DSL Bank-Umwandlungsgesetz)

Im Bereich des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes wird gesetzlich klargestellt, dass bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch im Falle einer weiteren Rechtsnachfolge Anwendung finden.

III. Alternativen

Die Alternative, von den durch die EU-Prospektverordnung eingeräumten Optionen keinen Gebrauch zu machen, wäre nicht interessengerecht. Denn zum einen entfielen damit ab 21. Juli 2018 ersatzlos jegliche Transparenzvorgabe für öffentliche Angebote von Wertpapieren im Bereich von 100 000 EUR bis weniger als 1 Million EUR, was den in den letzten Jahren erreichten Anlegerschutz beeinträchtigen würde. Zum anderen entspricht es dem Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang von Unternehmen zu kapitalmarktbasierter Finanzierung zu erleichtern, wenn erst für Angebote ab 8 Millionen EUR ein Prospekt verlangt wird. Dem Anlegerschutz von nicht qualifizierten Anlegern wird durch das Wertpapier-Informationsblatt und der Einführung von Einzelanlageschwellen, die bei prospektfreien Angeboten ab 1 Million EUR gelten, Rechnung getragen. Schließlich besteht kein Anlass dafür, die bewährte Regelung aufzugeben, dass CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, keinen Prospekt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen müssen.

Im Übrigen handelt es sich um die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie und die Ausführung von europäischen Verordnungen. Die Nichtumsetzung oder nicht fristgerechte Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie in nationales Recht kommt nicht in Betracht. Auch die Ausführung der EU-Verordnungen durch nationale Regelungen hat fristgerecht zu erfolgen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für den Finanzmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie und die Ausführung der genannten europäischen Verordnungen, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen einheitlich umgesetzt werden und die vorgesehene Wirkung entfalten, insbesondere da die Befugnisse der Aufsichtsbehörde einheitlich ausgestaltet sein müssen, um möglichen Gefahren für die Finanzstabilität in allen Ländern entgegenwirken zu können. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen gerade der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Er steht also mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Entsprechend den Vorgaben der EU-Prospektverordnung entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für öffentliche Angebote ab 100 000 EUR bis weniger als 8 Million EUR und damit das Verfahren zur Billigung dieser Prospekte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Stattdessen wird lediglich ein dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt verlangt, das nach Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu veröffentlichen ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie die Integrität und Transparenz des Finanzmarkts zum Ziel haben und damit das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt erhalten. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Mehreinnahmen und keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand des Bundes, der Länder und Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bemessung der Kostenwirkung erfolgte für die in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen im Rahmen einer standardisierten Berechnungsmethode.

Die durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzentwurfs in das Wertpapierprospektgesetz und die Wertpapierprospektgebührenverordnung eingefügten Regelungen knüpfen unter anderem an Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung an. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs treten zum 21. Juli 2018 in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass sie gemäß Artikel 49 Absatz 2 EU-Prospektverordnung zeitgleich mit den genannten Artikeln 1 Absatz 3 und 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung gelten.

Auf Basis von Erfahrungswerten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Vermögensanlagen-Informationsblättern nach dem VermAnlG und Wertpapierprospekten nach dem WpPG im Jahr 2016 ist davon auszugehen, dass bei ca. 150 Wertpapier-Informationsblättern pro Jahr die Gestattung erteilt werden wird. Ferner ist von ca. 20 Aktualisierungen pro Jahr auszugehen und zusätzlich von ca. drei Fällen jährlich, in welchen die Gestattung zu versagen sein wird.

Auf der Basis dieser Erfahrungswerte ist ferner anzunehmen, dass sich unter den oben genannten Fällen eine Reihe Anbieter von Vermögensanlagen nach dem VermAnlG befinden, die nach der Einführung des Wertpapier-Informationsblatts dazu übergehen werden, nicht mehr Vermögensanlagen, sondern nun Wertpapiere anzubieten und es somit zu einer Verschiebung weg von Vermögensanlagen hin zu Wertpapieren kommt.

Daher ist zugrunde zu legen, dass sich unter den oben genannten 150 Fällen, in denen eine Gestattung auszusprechen sein wird, 2/3 (also 100 Fälle) befinden werden, in welchen der betreffende Anbieter zuvor Vermögensanlagen angeboten und die Dokumentationspflichten nach dem VermAnlG (z.B. in Form eines Vermögensanlagen-Informationsblatts) erfüllt hat. Die Kosten dieser Informationspflichten fallen bei diesen Anbietern weg, dafür entstehen ihnen Kosten für das Wertpapier-Informationsblatt. Da diese beiden Kostenpositionen im Ganzen ver-

gleichbar erscheinen, werden die genannten 100 Fälle nicht in die Berechnung des Erfüllungsaufwandes einbezogen, sondern als kostenneutral behandelt. Der Erfüllungsaufwand für Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird daher auf einer Basis von 50 Fällen pro Jahr berechnet. Diese Zahl entspricht dabei nicht einfach der Anzahl der Prospekte, die bislang im Bereich eines Emissionsvolumens von 100 000 EUR bis 8 Millionen EUR jährlich veröffentlicht wurden, sondern geht zusätzlich davon aus, dass Anbieter, die bislang wegen des damit verbundenen Aufwandes keinen Prospekt erstellt haben und damit gar nicht an den Markt gekommen sind, nun die Gelegenheit wahrnehmen werden, mit einem Wertpapier-Informationsblatt, dessen Erstellung weniger Aufwand verursacht, Wertpapiere anzubieten.

Auch bei 2/3 der geschätzten 20 Aktualisierungsfälle ist anzunehmen, dass derzeitige Anbieter von Vermögensanlagen in den Bereich der Wertpapiere wechseln werden; daher werden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands nur mehr sieben Aktualisierungsfälle (also rund 1/3) angenommen.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass pro Jahr drei Fälle zu erwarten sind, in welchen die Gestattung der Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts versagt werden muss. Auch bei diesen drei Fällen wird zugrunde gelegt, dass zwei schon heute vergleichbare Kosten tragen, weil sie derzeit Vermögensanlagen anbieten und daher bereits mit vergleichbaren Kosten belastet sind. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wird deswegen mit einem Fall jährlich gerechnet, in welchem die Gestattung der Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts versagt wird und hierdurch eine Mehrbelastung gegenüber dem derzeitigen Stand bewirkt wird.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Artikel 1 bis 6 des Gesetzentwurfs enthalten keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch im Übrigen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich der in Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen liegt der Großteil des Erfüllungsaufwandes von insgesamt 22.000 EUR (gerundet) im Bereich der Informationspflichten (19.000 EUR – gerundet). Dies liegt daran, dass es bei den für das Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Regelungen zur Einführung des Wertpapier-Informationsblatts (insbesondere § 3a WpPG-E) um Dokumentationspflichten (ähnlich wie bei Wertpapierprospekten) geht und damit um Information im Interesse der Anleger. Die höchsten Kosten entfallen auf das Erstellen des Wertpapier-Informationsblatts sowie auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchzuführende Gestattungsverfahren nach § 3a WpPG-E. Die zugrunde gelegten Fallzahlen stellen Schätzungen dar, die auf Erfahrungswerten beruhen, welche die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Jahr 2016 mit Vermögensanlagen-Informationsblättern und Wertpapierprospekten gemacht hat.

Hinsichtlich der Artikel 4 und 6 des Gesetzentwurfs entsteht kein Aufwand für die Wirtschaft. Mit Ausnahme der neu aufgenommenen Regelungen zu systematischen Internalisierern sowie der Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe in § 13 Absatz 3 Nummer 11 erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen. Der Aufwand durch die Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, fand bereits Berücksichtigung im Kleinanlegerschutzgesetz vom 03. Juli 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/3994, Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Begründung Teil A.VI.4.3 auf Seite 32). Ein erneutes Ausweisen des zu erwartenden Aufwandes ist daher entbehrlich.

Aus Artikel 8 entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Banken erhalten durch die Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie die Möglichkeit, unbesicherte Schuldtitel in einer bestimmten Haftungsklasse auszugeben. Die Neuregelung schafft damit ein Instrument, welches die Banken zum Aufbau von Puffern an nachrangigen Verbindlichkeiten nutzen können. Ob und inwieweit sie davon Gebrauch machen, richtet sich insbesondere nach den regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Kapital-/Verlustpuffern, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Soweit die Regelungen bestehende Regelungen zur Gläubigerhierarchie im deutschen Kreditwesengesetz ablösen, sind für die deutschen Banken jedenfalls keine Mehrkosten zu erwarten.

Durch die Verordnung über Geldmarktfonds gelten die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen bereits unmittelbar, so dass insoweit aus Artikel 9 dieses Gesetzentwurfs für die Wirtschaft keine Bürokratiekosten entstehen.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 21.640,38 EUR dar. Die erforderliche Kompensation ist durch Entlastungen im Zusammenhang mit der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung erbracht.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs im Wesentlichen aus der Prüfung der Gestattungsfähigkeit der zu diesem Zweck bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereichten Wertpapier-Informationenblätter. Aus Artikel 4 entsteht Verwaltungsaufwand für die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuordnenden Maßnahmen gegenüber systematischen Internalisierern sowie Betreibern von multilateralen oder organisierten Handelssystemen. Insgesamt beträgt der insoweit anfallende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung 34.000 EUR (gerundet), berechnet nach einem standardisierten Modell. Dieser Verwaltungsaufwand fällt auf der Bundesebene an.

Betreffend Artikel 6 des Gesetzentwurfs entsteht kein Aufwand. Mit Ausnahme der Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe in § 13 Absatz 3 Nummer 11 erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen. Der Aufwand durch die Wiedereinführung einer Angabe zur Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt, fand bereits im Kleinanlegerschutzgesetz vom 03. Juli 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/3994, Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Begründung Teil A.VI.4.3 auf Seite 32) Berücksichtigung.

Durch die Verordnung über Geldmarktfonds gelten die Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen bereits unmittelbar, so dass insoweit aus Artikel 9 dieses Gesetzentwurfs kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.4 Übersichtstabelle Erfüllungsaufwand hinsichtlich Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs

<i>Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze</i>						
<u>Regelungen, die auf EU-Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpP-GebV	Nr. 14 und 15 der Anlage zu § 2	Zahlung Gebühren	einfach	72	58	2.977,49 €
						<u>2.977,49 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						2.977,49 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						2.977,49 €

Informationspflichten Wirtschaft						
<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpPG-E	§ 3a Abs. 1 S. 1	WIB erstellen und hinterlegen	mittel	174	51	6.197,01 €
WpPG-E	§§ 3a Abs. 1 S. 1, 3b Abs. 3	WIB veröffentlichen	einfach	10	50	230,00 €
WpPG-E	§ 3a Abs. 2	Gestattung WIB beantragen und dazugehöriges Verfahren führen	mittel	257	51	11.703,06 €
WpPG-E	§ 3a Abs. 8	Aktualisierung WIB	mittel	109	7	532,83 €
						<u>18.662,89 €</u>
<u>Einmalige Informationspflichten</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpPG-E	§ 13 Abs. 5	Antrag MVP-Software	mittel	7	51	249,31 €
						<u>249,31 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						18.662,89 €
Einmalige Informationspflichten						249,31 €
Informationspflichten Wirtschaft						18.912,20 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpPG-E	§ 3a Abs. 2	Prüfung und Gestattung WIB/Untersagung der Veröffentlichung	mittel	572	51	25.079,49 €
WpPG-E	§ 3a Abs. 8	Hinterlegung aktualisiertes WIB	einfach	100	7	375,67 €

WpPG-E	§ 26 Abs. 2a S. 1 Nr. 4, 5	Veröffentlichung Nichtbefolgung	mittel	1340	1	988,03 €
WpPG-E	§ 26 Abs. 4 S. 1 Nr. 6, 7	Untersagung öffentliches Angebot	mittel	1320	2	1.946,56 €
WpP-GebV	N. 14-15 Anlage zu § 2	Vereinnahmung Gebühren	einfach	80	58	2.490,13 €
WpHG	§ 73 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von Maßnahmen gegenüber systematischen Internalisierern und Betreibern von multilateralen oder organisierten Handelssystemen	mittel	1120	4	3.303,25 €
						<u>34.183,12 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						34.183,12 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						34.183,12 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						2.977,49 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						2.977,49 €
Wiederkehrende Informationspflichten						18.662,89 €
Einmalige Informationspflichten						249,31 €
Informationspflichten Wirtschaft						18.912,20 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt						2.977,49 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt						18.912,20 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						21.889,69 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.977,49 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	18.662,89 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	21.640,38 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	249,31 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	249,31 €

4.5 Entlastung

In vielen Fällen, die von § 3a WpPG-E erfasst werden, war bisher ein Wertpapierprospekt zu erstellen, billigen zu lassen und zu veröffentlichen, was einen wesentlich höheren Aufwand bedeutet, als die Erstellung, Gestattung und Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts. Denn die inhaltlichen Anforderungen an einen Prospekt und damit auch sein Umfang sind deutlich höher als für ein dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt. Aus diesem Grund ist mit der Gesetzesnovelle unter dem Strich von einer spürbaren Entlastung der Anbieter auszugehen. Es wird angenommen, dass unter der geltenden Rechtslage des WpPG prospektpflichtige öffentliche Angebote mit Emissionsvolumina zwischen 100 000 EUR und 8 Millionen EUR nur in erheblich geringerer Anzahl erfolgten, als dies künftig bei Wegfall der Prospektspflicht der Fall sein dürfte. Angesichts der zu vernachlässigenden Zahl von prospektpflichtigen öffentlichen Angeboten mit Emissionsvolumina zwischen 100 000 EUR und 8 Millionen EUR unter der geltenden Rechtslage des WpPG wird der darauf entfallende Aufwand weder quantifiziert noch vom Erfüllungsaufwand für das Wertpapier-Informationsblatt in Abzug gebracht.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstehen den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs keine zusätzlichen Kosten. Gleiches gilt für andere Wirtschaftsunternehmen; insbesondere mittelständische Unternehmen und soziale Sicherungssysteme. Anbieter von Wertpapieren, die künftig ein Wertpapier-Informationsblatt erstellen, gestatten lassen, hinterlegen und veröffentlichen sowie gegebenenfalls aktualisieren müssen, entstehen im Rahmen von Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzentwurfs zusätzliche Kosten. Es wird damit gerechnet, dass sie im Jahr Gebühren in Höhe von insgesamt 25.760 EUR zu tragen haben werden, wobei dieser Betrag die beiden Gebührentatbestände (Nummern 14 und 15) umfasst, die gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfs in die WpP-GebV eingefügt werden. Zusätzlich ist für die Versagung der Gestattung eines Wertpapier-Informationsblatts eine Gebühr gemäß § 33 WpPG in Verbindung mit § 2 WpPGebV, Anlage zu § 2 WpPGebV, § 23 Absatz 2 und Absatz 5 Bundesgebührengesetz berücksichtigt, wobei es sich hier um eine bestehende Regelung handelt, welche durch den Gesetzentwurf nicht verändert wird.

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Einführung eines Wertpapier-Informationsblatts als Ersatz für den nach der EU-Prospektverordnung und in Ausübung ihrer Optionen entfallenden Wertpapierprospekt für öffentliche Angebote ab 100 000 EUR bis weniger als 8 Millionen EUR dient dem Anlegerschutz und soll daher auch Verbraucherinnen und Verbrauchern die wesentlichen Informationen über die angebotenen Wertpapiere verfügbar machen.

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind daher nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen. Eine Befristung des Gesetzes hinsichtlich der auf Vorgaben von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen beruhenden Regelungen ist nicht möglich; die im Hintergrund stehenden Richtlinien- und Verordnungsvorgaben gelten unbefristet.

Für die auf die EU-Prospektverordnung zurückgehenden Regelungen hat die Europäische Kommission spätestens am 21. Juli 2022 einen Bericht über die Anwendung der EU-Prospektverordnung vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

Zudem wird das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluieren, ob über die Regelungen zu Einzelanlageschwellen und zum Wertpapier-Informationsblatt für prospektfreie Wertpapieremissionen hinaus noch weiterer Handlungsbedarf beim Verbraucherschutz besteht und wie hoch der Bedarf nach den von diesen Regelungen erfassten prospektfreien Wertpapieremissionen ist. Für die auf der Verordnung über Geldmarktfonds beruhenden Regelungen nimmt gemäß Artikel 44 der Verordnung über Geldmarktfonds die Europäische Kommission eine Überprüfung der Verordnung bis zum 21. Juli 2022 vor. Eine Evaluation der nationalen Vorschriften, die das KAGB an die Verordnung über Geldmarktfonds anpassen, erfolgt daher, wenn die Verordnung über Geldmarktfonds anlässlich der Überprüfung durch die Europäische Kommission geändert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die Überschriften der neuen §§ 3a, 3b, 3c, 22a, 23a und 24a ergänzt und an die Änderung der Überschriften der §§ 4 und 23 sowie des Abschnitts 6 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1) und Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5)

Im Hinblick auf die den Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung eingeräumte Ausnahmemöglichkeit soll im Ergebnis am Status quo festgehalten werden, das heißt CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, müssen weiterhin keinen Prospekt für öffentliche Wertpapierangebote veröffentlichen, wenn der Verkaufspreis weniger als 5 Millionen EUR beträgt. Da Artikel 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung eine Ausnahme von der Prospektspflicht für öffentliche Angebote ermöglicht, ist die Ausnahmeregelung allerdings systematisch nicht mehr als Ausnahme vom gesetzlichen Anwendungsbereich in § 1 Absatz 2 WpPG zu verorten, sondern in § 3 WpPG-E. Damit die Emittenten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WpPG-E weiterhin freiwillig einen Prospekt erstellen können, wird die Norm um einen Verweis auf § 1 Absatz 3 WpPG ergänzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

Die Regelung dient der Anpassung an Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 EU-Prospektverordnung. Entsprechend der Vorgabe aus Artikel 1 Absatz 3 EU-Prospektverordnung wird die bisherige Grenze für prospektfreie Angebote von 100 000 EUR erhöht, und zwar in Ausübung der Option des Artikels 3 Absatz 2 EU-Prospektverordnung auf 8 Millionen EUR. An den Vorgaben zur Ermittlung des Grenzwertes ändert sich hierdurch nichts.

Zu Nummer 4 (§§ 3a, 3b und 3c)

Zu § 3a

Die Vorschrift führt für den Bereich der Wertpapiere bei einem Angebot mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum zwischen 100 000 EUR und weniger als 8 Millionen EUR, bemessen über einen Zeitraum von zwölf Monaten, das Erfordernis der Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts durch den Anbieter

ein. In diesem Wertpapier-Informationsblatt werden die wesentlichen Informationen über die Wertpapiere in kurzer und verständlicher Weise dargestellt. Das Wertpapier-Informationsblatt soll es den Anlegern insbesondere auch ermöglichen, unterschiedliche Wertpapiere miteinander zu vergleichen. Es unterliegt einer formalen Überprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und darf erst dann veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet wurde. Die formale Überprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beinhaltet eine Vollständigkeitsprüfung sowie eine Prüfung der Reihenfolge im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Angaben, Hinweise und Anlagen.

Zu Absatz 1

Liegt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum zwischen 100 000 EUR und weniger als 8 Millionen EUR innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor, so muss der Anbieter ein Wertpapier-Informationsblatt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen und es veröffentlichen.

Dies gilt nicht, wenn eine der Ausnahmen der § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, § 4 Absatz 1 WpPG eingreift, wonach für bestimmte öffentliche Angebote und für öffentliche Angebote bestimmter Arten von Wertpapieren die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts entfällt. Es gilt auch nicht für den Fall, dass zulässigerweise ein freiwilliger Prospekt erstellt wird. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die in § 3a Absatz 1 Satz 1 WpPG-E normierte Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts nur dann eingreift, wenn die Ausnahme des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 WpPG-E in Anspruch genommen und aus diesem speziellen Grund kein Prospekt erstellt wird.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts besteht nur dann, wenn für die betroffenen Wertpapiere kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9. Dezember 2014, S. 1; L 358 vom 13. Dezember 2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23. Dezember 2016, S. 35) geändert worden ist, veröffentlicht werden muss. Liegt ein solches Basisinformationsblatt vor, so bedarf es keines zusätzlichen Wertpapier-Informationsblatts. Auch wenn wesentliche Anlegerinformationen nach § 301 Kapitalanlagegesetzbuch zu veröffentlichen sind, steht die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts zurück. Eine solche Doppeldokumentation zu verlangen würde eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 EU-Prospektverordnung statuieren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist an § 13 Absatz 2 VermAnlG angelehnt. Ein Wertpapier-Informationsblatt darf vor seiner Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht veröffentlicht werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überprüft, ob das eingereichte Wertpapier-Informationsblatt die gesetzlichen Mindestangaben, Hinweise und Anlagen in der vorgeschriebenen Reihenfolge vollständig enthält und ob der letzte Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Gestattung nicht älter als 18 Monate ist, was eine angemessene Aktualität des letzten Jahresabschlusses gewährleisten soll. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilt dem Anbieter innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Wertpapier-Informationsblatts ihre Entscheidung mit.

Hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Anhaltspunkte dafür, dass das Wertpapier-Informationsblatt unvollständig ist oder die erforderlichen Hinweise, Angaben und Anlagen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen, so gilt die vorgenannte Frist erst ab dem Zeitpunkt, an dem das der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Gestattung vorgelegte Wertpapier-Informationsblatt vollständig ist und die vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten wurde.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll den Anbieter im Regelfall innerhalb von fünf Werktagen informieren, wenn sie weitere Informationen für erforderlich hält oder die im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben nicht in der vorgesehenen Reihenfolge erfolgen. Diese Regelung ist an § 13 Absatz 2 Satz 5 VermAnlG angelehnt. Die in § 3a Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 WpPG-E enthaltene Anknüpfung an „Informationen“ weicht dabei von § 13 Absatz 2 Satz 5 VermAnlG ab, wo von „Unterlagen“ die Rede ist. Dies reflektiert klarstellend den Umstand, dass es sich nicht notwendigerweise um Unterlagen handeln muss, es sind damit also keine Informationen gemeint, die über die gesetzlich geforderten Angaben, Hinweise und Anlagen hinausgehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält Vorgaben an das Format und den Inhalt der Wertpapier-Informationenblätter und ist an die Angabeerfordernisse nach § 13 Absatz 3 VermAnlG, § 4 WpDVerOV und des Artikels 7 Absatz 5 EU-Prospektverordnung angelehnt. Auf drei DIN-A-4-Seiten soll eine kurze, für den durchschnittlichen Anleger allgemeinverständliche Information über die wesentlichen Merkmale und Risiken der Wertpapiere, des Anbieters, des Emittenten und etwaiger Garantiegeber sowie der Kosten der Wertpapiere erfolgen. Die feste Reihenfolge der Mindestangaben soll eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte auf dem Markt gewährleisten.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 1

Dem Wertpapier-Informationenblatt soll stets zu entnehmen sein, auf welches Wertpapier es sich bezieht und um was für ein Wertpapier es sich dabei handelt. Dazu ist die Produktgattung (z.B. Aktie, Inhaberschuldverschreibung usw.) zu nennen. Außerdem ist zur sicheren Identifikation die International Securities Identification Number (ISIN) anzugeben. Die Angabe ist angelehnt an §§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 VermAnlG, 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WpDVerOV und Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a EU-Prospektverordnung.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

Die Funktionsweise des Wertpapiers ist zunächst in allgemeiner Form zu beschreiben. Anschließend sind die konkreten mit den Wertpapieren verbundenen Rechte darzulegen. Bei Aktien zählen hierzu insbesondere Angaben über die Dividendenberechtigung, den Beginn der Dividendenberechtigung, die Stimmrechte und die Bezugsrechte der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen. Bei Schuldverschreibungen sind das vor allem Angaben zu der Laufzeit, Art und Höhe der Verzinsung während der Laufzeit, Zinstermine, Stückzinsen sowie Angaben zum Fälligkeitstermin und zu den Rückzahlungsbedingungen. Sofern Sonderkündigungsrechte des Emittenten oder des Anlegers möglich sind, ist dies ebenfalls anzugeben. Bestehen Garantieerklärungen eines Dritten, die der Sicherstellung dienen, dass der Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen und/oder der Zinszahlung angemessen nachgekommen wird, sind die Bedingungen und Voraussetzungen der Vereinbarung im Wertpapier-Informationenblatt zu beschreiben. Die Angabe orientiert sich an § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WpDVerOV und Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe a Nummer iii EU-Prospektverordnung.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 3

Dem Wertpapier-Informationenblatt soll stets zu entnehmen sein, wer Anbieter und wer Emittent der Wertpapiere ist. Außerdem ist die Geschäftstätigkeit des Emittenten zu beschreiben. Die Angabe ist angelehnt an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 VermAnlG.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 4

Die wesentlichen Risiken, die mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden sind, sind zu beschreiben. Die Angabe ist angelehnt an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 VermAnlG und § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WpDVerOV.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 5

Aufzunehmen ist der Verschuldungsgrad des Emittenten sowie der eines etwaigen Garantiegebers, wobei jeweils der letzte aufgestellte Jahresabschluss als Grundlage dient. Die Angabe ist angelehnt an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 VermAnlG, der ursprünglich durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) eingeführt worden ist. In die Berechnung des Verschuldungsgrads sind für das Eigenkapital insbesondere das gezeichnete Kapital abzüglich ausstehender Einlagen, emittierter Wandelanleihen und entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte und zuzüglich Gewinn- und Kapitalrücklagen zu berücksichtigen. Für das Fremdkapital sind Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten und passive latente Steuern anzusetzen. Durch die Berechnung der Angabe auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses wird zum einen eine einheitliche Handhabung sichergestellt. Zum anderen wird klargestellt, dass eine Aktualisierungspflicht nach Absatz 8 nicht bei jeder unterjährigen Veränderung des Verschuldungsgrads, sondern nur im Nachgang zur Aufstellung eines neuen Jahresabschlusses besteht.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 6

Der Anbieter muss darlegen, wie sich verschiedene Marktbedingungen auf die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und die Erträge auswirken können. Der Anleger soll zunächst ein Grundverständnis zum Einfluss möglicher Kapitalmarktentwicklungen auf die von ihm getroffene Investitionsentscheidung erhalten. Dies ist nur möglich, wenn ihm die marktpreisbestimmenden Faktoren bekannt sind. Daher sind die wesentlichen preisbestimmenden Faktoren (z.B. Entwicklung der Gesamtwirtschaft, Bonität des Emittenten, Entwicklung der Branche, Entwicklung des Marktzinses) zu nennen und in ihrer Wirkung darzustellen. Nicht erforderlich sind Aussagen zu den Eintrittswahrscheinlichkeiten der marktpreisbestimmenden Faktoren. Die Angabe ist angelehnt an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 VermAnlG und § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 WpDVerOV.

Zudem sind die Aussichten der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und der erwarteten Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen darzustellen. Die Darstellung muss ausgewogen sein. Dazu sind drei unterschiedliche Situationen darzulegen: ein positives, ein neutrales und ein negatives Szenario. Die Annahmen, die den Szenarien jeweils zugrunde liegen, müssen offengelegt werden.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 7

Anzugeben ist, welche Kosten und Provisionen konkret mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind und welche weiteren Kosten während der Laufzeit der Wertpapiere anfallen und sich ggf. auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Angelehnt ist die Angabe an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 VermAnlG, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WpDVerOV sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 VermAnlG.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 8

Im Wertpapier-Informationsblatt sind die Angebotskonditionen und das Emissionsvolumen anzugeben.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 9

In dem Wertpapier-Informationsblatt sind die geplanten Verwendungszwecke unter Angabe des geschätzten Nettoemissionserlöses aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Der hier eingeführte Warnhinweis entspricht dem Warnhinweis, der gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG in ein Vermögensanlagen-Informationsblatt aufzunehmen ist. Mit dem Anknüpfen an den möglichen „vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens“ wird ein Gleichlauf mit dem Vermögensanlagen-Informationsblatt hergestellt.

Zu Absatz 5

Nummer 1

Der nach Nummer 1 aufgenommene Hinweis betreffend die nicht erfolgende Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit entspricht dem formalen Prüfauftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Warnhinweise des § 13 Absatz 5 Satz 1 VermAnlG für das Wertpapier-Informationsblatt in das WpPG übertragen. Zugleich wird ihnen ein bestimmter Platz in der vorgegebenen Reihenfolge zugewiesen.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird sichergestellt, dass das Wertpapier-Informationsblatt künftig auch einen Hinweis auf die Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses des Emittenten und im Falle eines Garantiegebers auch auf die Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses des Garantiegebers enthält und darauf, wo und wie diese Jahresabschlüsse erhältlich sind.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 soll der Anleger darauf hingewiesen werden, dass er nur dann möglicherweise einen Anspruch wegen fehlerhafter Angaben in einem Wertpapier-Informationsblatt geltend machen kann, wenn Angaben irreführend oder unrichtig sind oder der Warnhinweis des § 3a Absatz 4 WpPG-E nicht enthalten ist. Gleichzeitig soll der Anleger auf die zeitliche Begrenzung für das Entstehen etwaiger Haftungsansprüche hingewiesen werden.

Zu Absatz 6

Der letzte Jahresabschluss des Emittenten stellt für Anleger eine wichtige Informationsquelle zur Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten dar und damit eine Grundlage für eine informierte Anlageentscheidung. Bestehen Garantieerklärungen eines Dritten, die der Sicherstellung dienen, dass der Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen und/oder der Zinszahlung angemessen nachgekommen wird, müssen sich Anleger auch ein Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Garantiegebers bilden können, um dies im Rahmen ihrer Investitionsentscheidung zu berücksichtigen. Folglich benötigen Anleger leichten Zugriff auf diese Jahresabschlüsse. Ist ein Emittent nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, einen Jahresabschluss offenzulegen, ist der Jahresabschluss als Anlage zum Wertpapier-Informationsblatt zu hinterlegen und zu veröffentlichen. Dasselbe gilt im Falle eines Garantiegebers für dessen letzten Jahresabschluss. Es erfolgt indes keine über die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hinausgehende Ausweitung der Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und dessen Prüfung durch einen Abschlussprüfer. Angesichts des mit dem Wertpapier-Informationsblatt möglichen Emissionsvolumens von 100 000 EUR bis unter 8 Millionen EUR und vor dem Hintergrund, dass die EU-Prospektverordnung den Mitgliedstaaten auferlegt, bei der Ausgestaltung nationaler Offenlegungspflichten für öffentliche Angebote von Wertpapieren im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 3 EU-Prospektverordnung den Emittenten bzw. Anbietern keine unverhältnismäßige und unnötige Belastung aufzuerlegen, wäre es nicht sachgerecht, eine über die bestehenden gesetzlichen Anwendungsfälle hinausgehende Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu statuieren. Die Veröffentlichung nach Absatz 6 ist keine handelsrechtliche Offenlegung und kann diese nicht ersetzen.

Zu Absatz 7

Die Regelung ist an § 13 Absatz 6 VermAnlG angelehnt. Das Wertpapier-Informationsblatt soll so abgefasst sein, dass es aus sich heraus verständlich ist. Die Angaben sollen in einer Art und Weise präsentiert werden, die auch für einen durchschnittlichen Anleger verständlich ist. Eine Irreführung der Anleger muss ausgeschlossen sein. Die Beschränkung des Wertpapier-Informationsblatts auf jeweils immer nur ein bestimmtes Wertpapier dient der Übersichtlichkeit der Informationen. Bei dem Wertpapier-Informationsblatt handelt es sich nicht um Werbematerial, so dass auf werbende Aussagen zu verzichten ist.

Zu Absatz 8

Die Regelung orientiert sich an § 13 Absatz 7 Satz 1 VermAnlG und § 16 Absatz 1 Satz 1 WpPG. Das Wertpapier-Informationsblatt soll während der gesamten Dauer des öffentlichen Angebots eine zuverlässige Informationsquelle für die Anleger bleiben. Die in ihm enthaltenen Angaben sind daher während dieser Dauer unverzüglich zu aktualisieren, wenn ein wichtiger neuer Umstand auftritt oder eine wesentliche Unrichtigkeit festgestellt wird. Eine aktuelle Fassung des Wertpapier-Informationsblatts muss auf einer Internet-Seite des Emittenten zur Verfügung gestellt werden. So ist sichergestellt, dass sich jeder Anleger oder am Erwerb eines Wertpapiers Interessierte bis zum endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots ein Wertpapier-Informationsblatt in der aktualisierten Fassung beschaffen kann. Die aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts ist zu diesem Zweck gemäß § 14 Absatz 2 WpPG zu veröffentlichen und jedermann ohne Zugriffsbeschränkung zugänglich zu machen.

Das aktualisierte Wertpapier-Informationsblatt ist zudem unverzüglich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu hinterlegen. Die aktualisierte Fassung bedarf keiner Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dadurch sollen die Anbieter nicht mit den Kosten einer weiteren Prüfung des Wertpapier-Informationsblatts belastet werden.

Zu Absatz 9

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 9 schafft die notwendige Grundlage für den Erlass konkreter Vorgaben für die Ausgestaltung der Wertpapier-Informationsblätter im Verordnungswege.

Zu § 3b

Die Vorschrift regelt die Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission vom 30. November 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Billigung und Veröffentlichung des Prospekts und die Verbreitung von Werbung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. EU L 58/13 vom 4. März 2016) übermittelt der Emittent, der Anbieter oder der Zulassungsantragssteller der zuständigen Behörde sämtliche Prospektentwürfe auf elektronischem Wege in durchsuchbarem elektronischem Format. Diese Maßgabe gilt ebenfalls für das Wertpapier-Informationsblatt. § 3b Absatz 3 WpPG-E knüpft an die Veröffentlichungspflichten bei Wertpapierprospekten nach § 14 Absatz 2 WpPG an. Entsprechend der geltenden Rechtslage bei Wertpapierprospekten ist auch im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Informationsblatt die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Anbieters verpflichtend. Spätestens einen Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots muss das Wertpapier-Informationsblatt jedoch veröffentlicht sein. Das Wertpapier-Informationsblatt muss dem Publikum ohne Zugangsbeschränkungen verfügbar gemacht werden, damit sichergestellt ist, dass Anleger hierauf jederzeit zugreifen können.

Zu § 3c

Mit der Vorschrift wird die Pflicht eingeführt, bei prospektfreien Wertpapierangeboten ab 1 Million EUR bestimmte Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger einzuhalten. Die Höhe der Einzelanlageschwellen entspricht denen in § 2a Absatz 3 VermAnlG. Sofern von einem nicht qualifizierten Anleger ein Betrag von über 1 000 EUR investiert werden soll, ist dies nur dann zulässig, wenn der nicht qualifizierte Anleger entweder über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 EUR verfügt oder er maximal den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens investiert. In jedem Fall ist die Einzelanlage auf 10 000 EUR begrenzt. Die Befreiung von der Prospektspflicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 WpPG-E ist nur anwendbar, wenn die Wertpapiere bei der Veräußerung an nicht qualifizierte Anleger ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die von einem nicht qualifizierten Anleger erworben werden können, erreicht ist.

§ 3c WpPG-E ist eine Spezialvorschrift, die nur die nicht qualifizierten Anleger betrifft. Die Vorschrift gilt nur für diesen Kreis, auf alle anderen Anleger findet § 3c WpPG-E somit keine Anwendung. Damit gilt für alle anderen Anleger die Prospektfreiheit bis 8 Mio. EUR ohne Vermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Da die § 2 Nummer 6 WpPG den qualifizierten Anleger definiert, ist dieser Kreis der qualifizierten Anleger von der Anwendung des § 3c WpPG-E ausgenommen. Der qualifizierte Anlegerkreis umfasst alle professionellen Kunden, die in § 67 Absatz 2 WpHG definiert sind, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderungen in § 4 WpPG folgen aus Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c und Unterabsatz 2 EU-Prospektverordnung und betreffen die Regelungen der EU-Prospektverordnung zu Prospektausnahmen im Bereich der Zulassung von Wertpapieren zum organisierten Markt. Gemäß Artikel 49 Absatz 2 EU-Prospektverordnung gelten die Ausnahmen in Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a bis c EU-Prospektverordnung und Unterabsatz 2 EU-Prospektverordnung mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 20.07.2017 unmittelbar, weshalb in § 4 Absatz 2 Satz 1 WpPG-E auf sie verwiesen wird und die bisher in § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 7 WpPG enthaltenen Ausnahmen entfallen. Im Übrigen finden sich die Ausnahmen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 und 8 WpPG nun inhaltlich unverändert in § 4 Absatz 2 Satz 2 WpPG-E.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Möglichkeit in § 13 Absatz 5 WpPG, Wertpapierprospekte auf einem Datenträger einzureichen, wird gestrichen. Durch die verpflichtende Übertragung sämtlicher Unterlagen über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die Übermittlung auf einem Datenträger obsolet.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Mit der Einführung des Wertpapier-Informationsblatts ist auch die Vorschrift des § 15 WpPG hieran anzupassen. Dies geschieht parallel zu den Anpassungen in § 26 WpPG. Beide Vorschriften sind strukturell ähnlich, da es sich jeweils um marktaufsichtsrechtliche Bestimmungen handelt.

Die Anpassungen sind im Wesentlichen Folge der Einführung des Wertpapier-Informationsblatts. So wird an denjenigen Stellen des Gesetzestextes, die auf den Wertpapierprospekt Bezug nehmen, zusätzlich auf das gegebenenfalls zu veröffentlichende Wertpapier-Informationsblatt verwiesen.

In § 15 Absatz 1 Satz 2 WpPG-E wird dabei klargestellt, dass das Wertpapier-Informationsblatt sich nur auf öffentliche Angebote bezieht, nicht auch auf die in dieser Vorschrift ebenfalls erwähnte Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt. Gleiches gilt für Absatz 4, wo ebenso festgehalten wird, dass Wertpapier-Informationsblätter nur für öffentliche Angebote einschlägig sein können.

Die Änderung in Absatz 6 bezieht sich auf die Prüfung des Wertpapier-Informationsblatts und nimmt dabei den Prüfungsumfang in Bezug, der sich aus § 3a WpPG-E ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Um der fortschreitenden Internationalisierung der Kapitalmärkte und dem Ziel der Schaffung eines Binnenmarktes für Wertpapiere auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Markteffizienz Rechnung zu tragen, erfolgt eine Flexibilisierung des Sprachenregimes in § 19 Absatz 1 WpPG-E. Die Möglichkeit, den Prospekt auch in englischer Sprache erstellen zu können, erleichtert es inländischen Emittenten, einen internationalen Anlegerkreis anzusprechen, umgekehrt wird Drittstaatenemittenten der Zugang zum Finanzstandort Deutschland erleichtert. Die Gestattung einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache in einem Prospekt für das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das ausschließlich in Deutschland stattfindet, wird in § 19 Absatz 1 WpPG-E erleichtert. Durch den § 19 Absatz 1a WpPG-E wird die Erstellung eines Prospekts, der ausschließlich für die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland dient, in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zulässig.

Zu Nummer 9 (Überschrift zu Abschnitt 6)

Die Ergänzung der Überschrift zu Abschnitt 6 reflektiert die neu eingefügten Haftungsnormen für das Wertpapier-Informationsblatt.

Zu Nummer 10 (§ 22a)

Die Haftungsnorm des § 22a WpPG-E ist an §§ 21, 22 WpPG orientiert und fügt sich in das bestehende Haftungsregime ein.

Zu Absatz 1

Im Unterschied zu §§ 21 und 22 knüpft die Norm zur Haftungsbegründung in Absatz 1 neben der Unrichtigkeit der Angaben daran an, ob die Angaben im Wertpapier-Informationsblatt irreführend sind. Ein weiterer dem § 22 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 VermAnlG nachempfundener Haftungsgrund ist das Fehlen des Hinweises nach § 3a Absatz 4 WpPG-E, wonach der Erwerb des Wertpapiers mit erheblichen Risiken verbunden ist und zum Verlust des eingesetzten Vermögens führen kann.

Anspruchsvoraussetzung ist nach Absatz 1 des Weiteren, dass die Wertpapiere nach der Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Fortdauer des öffentlichen Angebotes von dem Anspruchsteller erworben wurden. Der Erwerb muss in Anlehnung an § 22 WpPG spätestens sechs Monate nach dem Beginn des öffentlichen Angebots abgeschlossen worden sein.

Die Haftungshöhe bestimmt sich wie bei § 21 Absatz 1 WpPG nach den üblichen Erwerbskosten und dem Erwerbspreis der Wertpapiere, also dem Preis, zu dem die Wertpapiere von dem die Haftungsnorm geltend machen den Anleger erworben wurden, wobei insoweit parallel zu § 21 Absatz 1 WpPG eine Begrenzung durch Anknüpfung an den ersten Ausgabepreis vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

§ 22a Absatz 2 WpPG-E ist an die Regelung des § 21 Absatz 2 WpPG angelehnt, wobei auch hier bezüglich der Begrenzung der Haftungshöhe auf den ersten Ausgabepreis abgestellt wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des § 22a Absatz 3 WpPG-E knüpft an § 22 Absatz 3 und § 24 Absatz 3 WpPG sowie § 22 Absatz 5 VermAnlG an.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Die Ergänzung der Überschrift zu § 23 stellt den Bezug zum fehlerhaften Prospekt her, da eine eigene Norm zum Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt eingeführt wird.

Zu Nummer 12 (§ 23a)

§ 23a WpPG-E lehnt sich für den Haftungsausschluss bei einem fehlerhaften Wertpapier-Informationsblatt eng an die Regelungen zum Haftungsausschluss in § 23 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 WpPG bei einem fehlerhaften Prospekt an. An die Stelle der Unvollständigkeit tritt dabei die Irreführung, wie auch in der Haftungsbegründung nach § 22a Absatz 1 WpPG-E. § 23 Absatz 2 WpPG-E sieht hinsichtlich der Beweislastverteilung das gleiche Regelungsprinzip vor wie § 23 Absatz 2 WpPG. § 23 Absatz 2 Nummer 5 WpPG findet hier allerdings keine Entsprechung, weil im Bereich des Wertpapier-Informationsblatts keine Zusammenfassung und keine Übersetzung im dort bezeichneten Sinne existieren.

Zu Nummer 13 (§ 24a)

Die Haftungsnorm des § 24a WpPG-E lehnt sich an § 24 WpPG an. Hier wird wie in § 24 WpPG zur Bestimmung der Anspruchshöhe an den ersten Erwerbspreis angeknüpft. Wie auch in § 22a Absatz 1 WpPG-E ist Anspruchsvoraussetzung, dass die Wertpapiere nach der Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Fortdauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Beginn des öffentlichen Angebots, von dem Anspruchsteller, erworben wurden.

Zu Nummer 14 (§ 25)

§ 25 Absatz 1 WpPG wird unter Einbeziehung der neuen Haftungsregelungen zum Wertpapier-Informationsblatt ergänzt. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Änderung, indem der versehentlich in die Norm integrierte § 23 WpPG entfernt und stattdessen die Haftungsnorm des § 22 WpPG ergänzt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 25 Absatz 2 WpPG, die künftig auch für die neu eingeführte Haftung für Wertpapier-Informationsblätter klarstellt, dass weitergehende Ansprüche gegen den Anbieter und Dritte nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen unberührt bleiben.

Zu Nummer 15 (§ 26)**Zu Buchstabe a (Absatz 2a Satz 1)**

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird die Norm um eine Nummerierung der einzelnen Verstöße in Absatz 2a ergänzt. Inhaltlich wird die Vorschrift in Satz 1 durch die Nummer 4 und 5 ergänzt. Diese erweitern die Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 1 auf die Fälle, in denen ein Wertpapier-Informationsblatt entgegen § 3a Absatz 1 WpPG-E nicht veröffentlicht oder unter Verstoß gegen § 3a Absatz 2 WpPG-E veröffentlicht wurde. Die neuen Nummern 4 und 5 entsprechen damit in ihrem Regelungsgehalt den Nummern 1 und 2 für Prospekte. Erfasst wird über die ebenfalls neu eingefügte Nummer 6 auch die Pflicht zur Aktualisierung der Wertpapier-Informationsblätter.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Auch in Absatz 4 ist zur Erreichung größerer Übersichtlichkeit eine Nummerierung aufgenommen worden. In Satz 1 wurden die Nummern 6, 7 und 8 neu eingefügt. Die Regelung der Nummer 6 ist dabei an § 18 Absatz 1 Nummer 7 VermAnlG angelehnt. In Nummer 7 wird die Befugnis zur Untersagung eines öffentlichen Angebots entsprechend der für Prospekte geltenden Regelung in Nummer 2 auf Wertpapier-Informationsblätter erstreckt und in Nummer 8 auch die Aktualisierungspflicht erfasst.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Die Bußgeldvorschriften sind im Hinblick auf die Einführung des Wertpapier-Informationsblatts anzupassen. Ergänzt werden weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände im Zusammenhang mit der neu eingeführten Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblatts, dessen Veröffentlichung und seiner Aktualisierung.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Absatz 1 wird um die Nummern 1a bis 1f ergänzt.

Zu Absatz 1 Nummer 1a

Nach Nummer 1a handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3a Absatz 1 ein Wertpapier ohne Wertpapier-Informationsblatt anbietet. Die Vorschrift orientiert sich an § 35 Absatz 1 Nummer 1 WpPG.

Zu Absatz 1 Nummer 1b

Nummer 1b ist an die bestehende Nummer 5 angelehnt und erfasst den Fall, dass ein Wertpapier-Informationsblatt entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 WpPG-E veröffentlicht wird, obwohl das Wertpapier-Informationsblatt nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet wurde.

Zu Absatz 1 Nummer 1c

Nummer 1c Buchstabe a ist an § 29 Absatz 1 Nummer 7 VermAnlG angelehnt und betrifft die Aktualisierung des Wertpapier-Informationsblatts. Nummer 1c Buchstabe b ist angelehnt an § 29 Absatz 1 Nummer 8 VermAnlG. Erfasst ist der Fall, dass die aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatt entgegen § 3a Absatz 8 Satz 1 WpPG-E nicht oder nicht rechtzeitig an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt wird.

Zu Absatz 1 Nummer 1d

Eine Ordnungswidrigkeit liegt nach Nummer 1d dann vor, wenn das Datum der letzten Aktualisierung im Wertpapier-Informationsblatt nicht oder nicht richtig genannt ist.

Zu Absatz 1 Nummer 1e

Nummer 1e ist der Nummer 6 nachgebildet und betrifft den Fall von Fehlern hinsichtlich der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts, einschließlich von Fehlern bei der Veröffentlichung des aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts.

Zu Absatz 1 Nummer 1f

Nummer 1f ist inhaltlich nahe mit der Nummer 1e verwandt. Sie bezieht sich darauf, dass Wertpapier-Informationsblätter ohne Zugangsbeschränkung für jedermann zugänglich sein sollen, und sieht eine Bußgeldbewehrung der Pflicht des Anbieters vor, dies sicherzustellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

In Absatz 3 wird die Höhe der Bußgelder für die neu geschaffenen Ordnungswidrigkeitentatbestände festgelegt. Darüber hinaus wird die Höhe des Bußgelds für Absatz 1 Nummer 9 erhöht.

Für die Tatbestände des § 35 Absatz 1 Nummer 1a und 1b WpPG-E wird die Bußgeldhöhe an die entsprechenden Regelungen für Nummer 1 und 5 angepasst. Die Fälle sind strukturell gleichwertig – sie erfassen jeweils die Situation eines Angebots ohne erforderlichen Wertpapierprospekt bzw. Wertpapier-Informationsblatt und den Fall einer Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts bzw. Wertpapier-Informationsblatts ohne die erforderliche Gestattung.

Die Bußgeldhöhe für § 35 Absatz 1 Nummer 1c Buchstabe a orientiert sich an der Bußgeldbewehrung nach Nummer 9. Gleiches gilt hinsichtlich der Nummern 1d und 1e, wobei Nummer 1e hinsichtlich der Bußgeldhöhe auch derjenigen der Parallelnorm für Wertpapierprospekte in Nummer 6 entspricht. Nummer 1f betrifft ebenfalls die Art und Weise der Veröffentlichung.

Die Höhe des Bußgeldes für § 35 Absatz 1 Nummer 9, d. h. für einen Verstoß gegen § 16 Absatz 1 Satz 5 WpPG, wird der Schwere dieses Verstoßes entsprechend angepasst und auf 100 000 EUR erhöht.

Die Vorschrift des § 35 Absatz 1 Nummer 1c Buchstabe b WpPG-E wird parallel zu § 29 Absatz 1 Nummer 8 VermAnlG mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 EUR geahndet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung)**Zur Anlage zu § 2 Absatz 1**

Die Einführung der Gebührentatbestände in den Nummern 14 und 15 der Anlage zu § 2 Absatz 1 folgt aus der Einführung der formalen Gestattungsprüfung des Wertpapier-Informationsblatts nach § 3a WpPG-E, der Aufnahme einer Aktualisierungspflicht des Wertpapier-Informationsblatts sowie der Aufnahme der Möglichkeit der Untersagung der Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts.

Gebührennummer 14 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und für dessen Hinterlegung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,8 Stunden des mittleren, 2,9 Stunden des gehobenen und 1,8 Stunden des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 500 EUR. Es ist mit 150 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Gebührennummer 15 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Hinterlegung des aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts werden vor dem Hintergrund des entsprechend geringeren Aufwands für die ausschließliche Hinterlegung im Durchschnitt voraussichtlich 0,7 Stunden für den mittleren und 0,3 Stunden für den gehobenen Dienst benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 55 EUR. Es ist mit 20 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuches)**Zu Nummer 1 (§ 289f Absatz 1 Satz 1)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes, bei dem die Neunummerierung der Vorschrift durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz übersehen worden war, weshalb der ursprüngliche Änderungsbefehl leer lief.

Zu Nummer 2 (§ 315e Absatz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes, bei dem die Neunummerierung der Vorschrift durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz übersehen worden war, weshalb der ursprüngliche Änderungsbefehl leer lief.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 26 Absatz 3 Satz 1)**

Hierdurch wird ein Redaktionsversehen des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes beim Verweis korrigiert.

Zu Nummer 2 (§ 73)**Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Die Neufassung des Absatzes 2 berücksichtigt die Vorgaben des Artikels 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU auch hinsichtlich systematischer Internalisierer und passt sie im Hinblick auf die multilateralen und organisierten Handelssysteme an.

Eine Anordnung der Bundesanstalt nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist keine Ermessensentscheidung, allerdings hat die Bundesanstalt die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 zu beachten. Eine Anordnung ist nicht erforderlich, wenn die anderen inländischen multilateralen oder organisierten Handelssysteme oder die systematischen Internalisierer den Handel in dem betreffenden Finanzinstrument oder in dem mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivat bereits ausgesetzt oder eingestellt haben oder den Handel nach einer Aussetzung oder Einstellung wieder aufgenommen haben.

Satz 2 war zu streichen, da sich die entsprechende Vorgabe aus der im bisherigen Satz 3 enthaltenen Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 ergibt. Im bisherigen Satz 3 war die Verweisung auf Absatz 1 Satz 4 zu streichen, da sich die Veröffentlichungspflicht der Bundesanstalt bereits aus Absatz 3 Satz 1 ergibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Streichung sowie die Ergänzung in Satz 2 sind veranlasst durch die Vorgaben des Artikels 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

Satz 3 war in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 2 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU, die bislang im Hinblick auf systematische Internalisierer noch nicht vollständig erfolgt war, neu einzufügen. Der neue Satz 4

gewährleistet die entsprechende Geltung von Absatz 1 Satz 3 für solche Maßnahmen, die die Bundesanstalt anzuordnen hat, wenn sie von einer zuständigen Behörde der EU oder des EWR gemäß Satz 2 informiert worden ist.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, der bisherige Satz 4 wird Satz 6. Die Änderungen im neuen Satz 5 beruhen ebenfalls auf der vollständigen Umsetzung der Vorgaben von Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf systematische Internalisierer oder sind Folgeanpassungen. Satz 6 enthält eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 82 Absatz 1)

Hierdurch wird ein Redaktionsversehen des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes beim Verweis korrigiert.

Zu Nummer 4 (§ 120)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e)

Hierdurch wird ein Redaktionsversehen korrigiert, indem auf Satz 3 von § 118 Absatz 4 WpHG Bezug genommen wird, worin die Veröffentlichungspflicht geregelt ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Die Bußgeldtatbestände werden an die durch Artikel 4 Nummer 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 15a)

Nach der geltenden Rechtslage ist die Weitergabe von Informationen über erstattete Verdachtsanzeigen im Bereich Insiderhandel und Marktmanipulation an unbefugte Personen nicht bußgeldbewehrt. Lediglich für den Bereich der Leerverkaufsverordnung ist in § 23 Absatz 1 Satz 2 WpHG in Verbindung mit § 120 Absatz 2 Nummer 2a WpHG ein entsprechender Bußgeldtatbestand vorgesehen. Es existiert jedoch auch im Bereich Marktmissbrauch ein erhebliches Bedürfnis dafür, die Weitergabe von Informationen über erstattete Verdachtsanzeigen an Unbefugte bzw. insbesondere an die verdächtige Person selbst zu verhindern. Andernfalls besteht ein erhöhtes Risiko dafür, dass Ermittlungsverfahren behindert oder Beweismittel beseitigt werden. Die Bußgeldbewehrung derartiger Zuwiderhandlungen war bereits vor dem Inkrafttreten der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 geltende Rechtslage. Das Verbot der Weitergabe entsprechender Informationen ist seit der Umsetzung der Marktmissbrauchsverordnung in Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 enthalten. Dieses Verbot wird mit der vorliegenden Ergänzung nunmehr über § 120 Absatz 15a WpHG bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe d (Absatz 18)

Hinsichtlich der Höhe der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Absatz 15a erfolgt aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs sowie der erheblichen Bedeutung der Pflicht eine Anwendung des für Verstöße gegen Artikel 16 Marktmissbrauchsverordnung vorgesehenen Bußgeldrahmens. Dies wird durch entsprechende Änderungen in § 120 Absatz 18 WpHG umgesetzt.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 64 Absatz 2 Satz 3)

Die in § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 10 WpHG-E enthaltene Vorschrift stellt klar, dass während des Zeitraums, in welchem der Anbieter nach § 3a WpPG-E ein Wertpapier-Informationsblatt zu erstellen hat, die Pflicht zur Erstellung eines Produktinformationsblatts nach § 64 Absatz 2 Satz 1 WpHG entfällt.

Zu Nummer 3 (§ 65a)

Die Regelung ist dem § 65 WpHG nachgebildet, der allerdings nur für Vermögensanlagen gilt. Demgegenüber dient der neue § 65a WpHG-E dazu, sicherzustellen, dass bei der Veräußerung von prospektfreien Wertpapieremissionen zwischen 1 Mio. und 8 Mio. EUR an nicht qualifizierte Anleger die Einzelanlageschwellen eingehalten werden. Da § 65a WpHG-E sich auf § 3c WpPG-E bezieht, um die Durchsetzung von § 3c WpPG-E im Beratungsgeschäft zu gewährleisten, wurde in § 65a WpHG-E der Begriff „nicht qualifizierten Anleger“ verwendet. Damit entsteht ein Gleichlauf der Begriffe in § 3c WpPG-E und § 65a WpHG-E. So wird deutlich, dass die Prüfung der Voraussetzungen der Anbindung der Einzelanlageschwellen nur bei den Kunden erfolgen muss, die unter die Beschränkung fallen können.

Zu Nummer 4 (§ 120 Absatz 8)

Die Bußgeldtatbestände werden an die durch Artikel 5 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen angepasst. Weiter wird im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus § 65 WpHG mit der Einfügung der Nummer 45a ein Redaktionsversehen beseitigt. Hier war die ordnungswidrige Handlung in Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a des Kleinanlegerschutzgesetzes im Juli 2015 eingeführt, aber irrtümlich bei der Neufassung des WpHG im Rahmen des 2. Finanzmarktnovellierungsgesetzes nicht übernommen worden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 13)****Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Durch die Ergänzung um die vorgeschriebene Reihenfolge der erforderlichen Angaben und Hinweise wird klargestellt, dass auch deren Einhaltung für den Beginn der Prüfungsfrist von zehn Werktagen für ein Vermögensanlagen-Informationenblatt in den Fällen des § 2a oder § 2b VermAnlG maßgeblich ist. Dies entspricht der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wird nun auch eindeutig im Gesetz geregelt, das bislang allein auf den Eingang der fehlenden Unterlagen Bezug nahm und die vorgeschriebene Reihenfolge der Angaben und Hinweise nicht separat erwähnte.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Die Formulierungsänderung in Nummer 10 dient der Angleichung an den Wortlaut von § 2a Absatz 5 VermAnlG und stellt damit klar, dass es wie in § 2a Absatz 5 VermAnlG auch im Vermögensanlagen-Informationenblatt auf den Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform ankommt.

Das Einfügen der Nummer 11 entspricht inhaltlich der bereits durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) in dessen Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) vorgesehenen Regelung. Danach sollten auch im Vermögensanlagen-Informationenblatt – genauso wie im Verkaufsprospekt – Informationen über den Zielmarkt enthalten sein, der mit der Vermögensanlage erreicht werden soll. Anhand dieser Informationen, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und zu möglichen Verlusten, die sich aus der Anlage ergeben können, sollte der Anleger beurteilen können, ob die Vermögensanlage seinen Anlagezielen entspricht. Dabei sollte eine Orientierung an den europarechtlichen Vorgaben für Basisinformationsblätter für Anlageprodukte erfolgen, die insbesondere auch Angaben zu den Kenntnissen bzw. Erfahrungen des Anlegers mit den Anlageprodukten umfassen. Wegen eines Redaktionsversehens bei der Änderung des § 13 VermAnlG durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) läuft der Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) des Kleinanlegerschutzgesetzes jedoch zwischenzeitlich leer. Dies wird nunmehr behoben. Zugleich soll die bereits im Markt etablierte Reihenfolge der erforderlichen Angaben im Vermögensanlagen-Informationenblatt möglichst weitgehend beibehalten werden, weshalb die Angaben zur Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, als letzte der nach § 13 Absatz 3 VermAnlG vorgeschriebenen Angaben erfolgen soll.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Regelung behebt einen redaktionellen Fehler; denn nach den Änderungen durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie gelten für die Art der Veröffentlichung des erstmals hinterlegten Vermögensanlagen-Informationenblatts nach § 13a VermAnlG und für die Art der Veröffentlichung von dessen aktualisierter Fassung nach § 13 Absatz 7 VermAnlG unterschiedliche Vorgaben. Zugleich wird mit der Neufassung klargestellt, dass sowohl die Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationenblatts als auch dessen Übermittlung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Zweck der Hinterlegung unverzüglich zu erfolgen haben. Weiterhin bedarf ein aktualisiertes Vermögensanlagen-Informationenblatt in den Fällen der §§ 2a und 2b VermAnlG vor seiner Veröffentlichung indes keiner Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Nummer 2 (§ 13a)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderung ergänzt die Anpassungen von § 13 Absatz 7 VermAnlG, um einen Gleichlauf bei den Arten der Veröffentlichung eines erstmals hinterlegten Vermögensanlagen-Informationenblatts und seiner aktualisierten Fassung zu ermöglichen. Zudem wird klargestellt, dass – wie bereits vor der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Um-

setzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erfolgten Änderung – während der Dauer des öffentlichen Angebots stets eine aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts auf der Internetseite des Anbieters vorzuhalten und von den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereitzuhalten ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung enthält eine Klarstellung, dass sowohl Vermögensanlagen-Informationsblätter, die neben einem Verkaufsprospekt veröffentlicht werden, als auch diejenigen nach § 2a und § 2b VermAnlG einen Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen und jeweils die Veröffentlichungspflicht für die Dauer des öffentlichen Angebots gilt.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Mit der Änderung wird die Bußgeldhöhe zu den in § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 1b VermAnlG geregelten Bußgeldtatbeständen angepasst. Deren Zuordnung hatte sich durch die Neu Nummerierung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie automatisch geändert, ohne dass diese Neu Nummerierung auch in § 29 Absatz 3 reflektiert worden war. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1b VermAnlG war vor dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 000 EUR belegt; eine Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie war nicht beabsichtigt. Für die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie als neue Nummer 1 eingefügte Ordnungswidrigkeit erscheint eine Geldbuße bis zu 100 000 EUR angemessen und ausreichend.

Zu Artikel 7 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

In § 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird der Verweis auf § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes in der ab dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung gestrichen, da sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes auf Abwicklungsanstalten keine unmittelbaren Rechtsfolgen ergeben. § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes enthält im Wesentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für die Pflicht zur Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und zur Übermittlung von Referenzdaten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Aus einer entsprechenden Anwendung des § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes ergibt sich insbesondere keine Meldepflicht der Abwicklungsanstalten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die Anwendung der Meldepflicht nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf Abwicklungsanstalten ist auch EU-rechtlich nicht vorgegeben, da Abwicklungsanstalten keine nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen Wertpapierfirmen sind und EU-rechtlich die Meldepflicht nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nur für solche Wertpapierfirmen vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2c Absatz 1a Satz 9 Nummer 2)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die Verweise auf die inzwischen aufgehobenen Richtlinien 92/49/EWG, 2002/83/EG und 2005/68/EG werden ersetzt durch den Verweis auf die an ihre Stelle getretene Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II), vgl. Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Nummer 2 (§ 2e)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung korrigiert einen redaktionellen Mangel. Sie aktualisiert den Verweis auf die Richtlinie 2013/36/EU, die die Richtlinie 2006/48/EG ersetzt hat, und sie ergänzt den fehlenden Verweis auf Richtlinie 2002/87/EG, vgl. Artikel 120 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen korrigieren einen redaktionellen Mangel und aktualisieren jeweils den Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU, die die Richtlinie 2006/48/EG ersetzt hat, vgl. Artikel 120 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Nummer 3 (§ 7b Absatz 2)

Der angefügte Satz dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 69 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU. Er stellt klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

nicht nur über den Erlass von Ausgangsbescheiden nach den Nummern 1 bis 10 informiert, sondern auch über die Einlegung von Rechtsmitteln und den Ausgang der Rechtsmittelverfahren.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 8)

Der neu eingefügte Zusatz in Satz 1 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 50 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU für die Fälle, in denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates ist. In diesen Fällen ist sie verpflichtet, den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates mitzuteilen, wie sie mit den von diesen bereitgestellten Informationen und Erkenntnissen umgegangen ist und insbesondere ob und welche Maßnahmen sie ergriffen hat. Diese Information bildet die Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates, ob sie ihrerseits noch Maßnahmen ergreifen müssen. Der Zusatz stellt klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Wunsch der zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates weitere Erläuterungen und Ausführungen zu erteilen hat bezüglich der Verwendung der erhaltenen Informationen. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit hat, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde anzurufen, sofern sie mit Maßnahmen nicht einverstanden ist, die die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates gegen ein Institut ergriffen haben.

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 5)

In der seit dem 22. Juli 2017 geltenden Fassung sieht § 10 Absatz 5 Satz 2 KWG a. F. vor, dass auf die Kategorie der für den institutsspezifischen Mindestbetrag im Sinne des § 49 Absatz 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einzig das Aufrechnungsverbot des § 309 Nummer 3 BGB nicht anwendbar ist. Zur Stärkung der Effektivität dieses Mindestbetrags werden die Schutzvorschriften zum Erhalt von Eigenmitteln auf diese Verbindlichkeiten erstreckt. Damit wird zugleich eine Erhöhung der Glaubwürdigkeit einer Abwicklung erreicht. Dies dient der übergreifenden Zielsetzung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, insbesondere der Abwehr von Gefahren für das System des Finanzmarktes und der Realisierung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

Soweit die Regelung sich auf bereits bestehende Verbindlichkeiten auswirkt, handelt es sich – soweit die zivilrechtlichen Vorschriften vorher Anwendung fanden – um eine unechte Rückwirkung. Diese ist aufgrund der genannten übergeordneten Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, welche einem möglichen schutzwürdigen Vertrauen der betroffenen Gläubiger in der Abwägung vorgehen. Das übergeordnete Interesse der Finanzstabilität gebietet, dass möglichst schnell eine hohe Verlustabsorptionsmasse bei den Instituten zur Verfügung steht, die dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterzogen werden kann. Der vollständige Austausch von bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten durch neue Verbindlichkeiten kann je nach Institut und Fälligkeitsprofil einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Auch individuelle Vertragsanpassungen des Bestands sind bei der Vielzahl und Varianz der betroffenen Verbindlichkeiten, die jeweils unterschiedlichen Vertragsregimen unterliegen, keine gleich geeignete Alternative, zumal die betroffenen zivilrechtlichen Vorschriften nicht sämtlich rechtssicher vertraglich abbedungen werden können. Es ist daher erforderlich, die Regelung auf bestehende Verbindlichkeiten anzuwenden. Die Bestandsinteressen der betroffenen Gläubiger müssen hinter dem Allgemeininteresse der Finanzstabilität zurücktreten. Im Fall des Scheiterns einer Bank kann eine zu geringe Verlustabsorptionsmasse dazu führen, dass ein deutlich größerer Teil an Gläubigern, Marktteilnehmern, Unternehmen und Verbrauchern von den negativen Auswirkungen betroffen wäre als die von der hier vorgesehenen Regelung betroffenen Gläubiger. Darüber hinaus kann eine zu geringe Verlustabsorptionsmasse den Einsatz öffentlicher Mittel erfordern und damit der gesetzgeberischen und auch der Bankenabwicklungsrichtlinie zugrunde liegenden Zielsetzung zuwider laufen, dass Steuergelder nicht mehr zur Rettung von Banken herangezogen werden sollen (vgl. insbesondere Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c SRM-VO bzw. § 67 Absatz 1 Nummer 3 SAG).

Klarstellend wird der Anwendungsbereich von Satz 2 auf die inhaltsgleichen Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erstreckt, welcher dem § 49 Absatz 2 SAG vorgeht.

Die neuen Sätze 3 und 4 finden nur auf solche Bankanleihen und andere Verbindlichkeiten Anwendung, bei denen eine feste (Mindest-)Laufzeit vereinbart ist. Es muss zudem noch eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen. Dies ergibt sich aus den Kriterien für die Anrechenbarkeit für den institutsspezifischen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten. Diese setzen nach dem SAG und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eine bestimmte Restlaufzeit und damit implizit eine feste (Mindest-)Laufzeit voraus (§ 49 Absatz 2 Nummer 4 SAG; Artikel 12 Absatz 16 Satz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) Nr. 806/2014). Satz 3 am Ende stellt klar, dass der Ausschluss der Kündigungsrechte nicht mehr gilt, sobald die Restlaufzeit ein Jahr unterschreitet, wobei zur

Auslegung des Begriffs „Restlaufzeit“ die Kündigungsrechte, deren Anwendbarkeit durch Satz 3 gerade ausgeschlossen wird, außer Betracht bleiben.

Satz 4 regelt die Situation, dass die Verbindlichkeit, die für den institutsspezifischen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten anrechenbar ist, gesellschaftsrechtlich ausgestaltet ist, also die Form einer stillen Einlage annimmt. Nach Satz 4 wird der Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf eines Jahres fällig. Damit wird auch bei einer gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung gewährleistet, dass das Institut während der Laufzeit des Instruments, mit Ausnahme der Restlaufzeit von unter einem Jahr, keine vorzeitige Rückzahlung vornehmen muss.

Zu Nummer 6 (§ 24a Absatz 4 Satz 1)

Die Ergänzung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 36 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU. Sie stellt klar, dass die zuständigen Stellen im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat nach Eingang einer Änderungsanzeige prüfen müssen, ob sich durch die geänderten Verhältnisse Zweifel an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Instituts ergeben bzw. ob die Tätigkeit der Zweigstelle nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden darf.

Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 1a Satz 5)

Die Vorschrift dient der Klarstellung zu Änderungen durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz und stellt klar, dass auf Unternehmen, die dem Erlaubnisvorbehalt des § 32 Absatz 1a Satz 2 unterliegen und nicht der Rückausnahme des Satzes 3 unterfallen, die Normen des KWG anwendbar sind, die an den Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts anknüpfen.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der neue Buchstabe h) des Absatzes 1 dient der Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU. Der neue Satz 4 des Absatzes 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 der Richtlinie 2013/36/EU hinsichtlich der Möglichkeit der betreffenden Unternehmen zum Nachweis des Anfangskapitals auch eine Versicherung vorzuweisen. Die neuen Sätze dienen der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Buchstabe b (Absatz 1b)

Die Einführung des Absatzes 1b dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Nummer 9 (§ 46f)

Die Änderungen in § 46f Absatz 6 bis 9 dienen der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) – BRRD-Änderungsrichtlinie – geänderten Artikels 108, der den insolvenzrechtlichen Rang bestimmter Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln im Fall der Insolvenz von CRR-Kreditinstituten regelt.

Die Richtlinienänderung dient der Umsetzung des vom Rat für Finanzstabilität (FSB) am 9. November 2015 veröffentlichten Term Sheet zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-absorbing Capacity, TLAC) („TLAC-Standard“), das eine Woche später auf dem G20-Gipfel in der Türkei gebilligt wurde. Der Standard soll sicherstellen, dass insbesondere für global systemrelevante Banken ausreichende Verlusttragungs- und Rekapitalisierungskapazitäten zur Verfügung stehen, damit kritische Funktionen dieser Banken im Fall einer Bestandsgefährdung ohne Einsatz öffentlicher Mittel oder Gefährdung der Finanzmarktstabilität aufrechterhalten werden können. Um bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung die Gefahr einer Schlechterstellung von Gläubigern gegenüber einem normalen Insolvenzverfahren zu minimieren und eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu gewährleisten, sieht der TLAC-Standard vor, dass global systemrelevante Institute die Mindestanforderungen an die Verlusttragungs- und Rekapitalisierungskapazitäten mit nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen haben.

Um diese Nachrangigkeit auf möglichst effiziente Weise herzustellen, sollen bestimmte unbesicherte Schuldtitel nach der Änderungsrichtlinie einen speziellen Rang innerhalb der Haftungskaskade erhalten können. Dieser Rang soll einerseits so ausgestaltet sein, dass die dort einzuordnenden Instrumente weiterhin vorrangig zu den vertraglich nachrangigen Instrumenten bleiben. Andererseits sollen diese Schuldtitel nachrangig zu Verbindlichkeiten sein, bei denen die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung voraussichtlich mit operationellen und

rechtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre oder bei denen die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung zu erheblichen Ansteckungsrisiken auf den Finanzmarkt führen würde. Um die Kosten für Kreditinstitute möglichst gering zu halten, sollen die bereits bestehenden Instrumente beibehalten werden können und soll eine Unterscheidung in bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen innerhalb der Klasse der normalen Insolvenzverbindlichkeiten geschaffen werden.

Die Einführung einer neuen Rangklasse im Insolvenz- und Abwicklungsfall für bestimmte Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln wie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen erfolgte auf nationaler Ebene bereits durch die Einfügung der Absätze 5 bis 7 des § 46f im Rahmen des Abwicklungsmechanismusetzes vom 2. November 2015. Damit wurde das Ziel verfolgt, das Instrument der Gläubigerbeteiligung sachgerecht und im Einklang mit den allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen und Abwicklungszielen anwenden zu können. Die damit eingeführte neue Rangklasse innerhalb der normalen Insolvenzverbindlichkeiten, die unter § 38 InsO fallen, ermöglicht der Abwicklungsbehörde bei Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung innerhalb der Haftungskaskade für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 97 Absatz 1 SAG zunächst sämtliche Verbindlichkeiten aus den von der Regelung erfassten unbesicherten Schuldtiteln zur Verlustbeteiligung heranzuziehen, bevor die übrigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft herangezogen werden können. Der Bail-in dieser Titel ist besonders rechtssicher und birgt besonders geringe Ansteckungsgefahren. Die mit dem Abwicklungsmechanismusetz geschaffene Regelung wird nun an die harmonisierten Vorgaben der BRRD-Änderungsrichtlinie angepasst.

Wie schon nach der bisherigen deutschen Rechtslage, dürfen auch nach dem durch die BRRD-Änderungsrichtlinie novellierten Artikel 108 Absatz 2 BRRD die nicht-bevorrechtigten Instrumente keine Derivate sein sowie keine eingebetteten Derivate enthalten. Der durch die BRRD-Änderungsrichtlinie novellierte Artikel 108 Absatz 2 sieht darüber hinaus ausdrücklich vor, dass für die Schuldtitel eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr vereinbart wurde. Zudem müssen die Instrumente einen expliziten Hinweis auf ihren Nicht-Vorrang besitzen, wodurch für Transparenz bei den Investoren gesorgt und ausreichende Rechtssicherheit hergestellt werden soll. Der Hinweis muss in den einschlägigen Vertragsunterlagen und, soweit nach den einschlägigen Vorschriften eine Prospektspflicht besteht, zusätzlich in dem zu veröffentlichenden Prospekt erfolgen. Schließlich müssen gewöhnliche unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln insolvenzrechtlich einen höheren Rang als die durch die BRRD-Änderungsrichtlinie in Artikel 108 neu eingeführten Kategorie „nicht bevorrechtigter“ vorrangiger Schuldtitel einnehmen. Artikel 108 Absatz 3 (neu) verlangt darüber hinaus, dass die „nicht bevorrechtigten“ vorrangigen Schuldinstrumente einen höheren Rang im Insolvenzverfahren einnehmen als Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten.

Diese Vorgaben der BRRD-Änderungsrichtlinie werden, soweit erforderlich, durch Änderungen in § 46f KWG integriert.

Durch die Änderungen in Absatz 6 werden die dort genannten Verbindlichkeiten mit dem Rang unmittelbar vor den ausdrücklich nachrangigen Verbindlichkeiten versehen. Die Verbindlichkeiten stehen somit im Rang nach den Forderungen gemäß Absatz 4 sowie den übrigen nicht aus sich heraus nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die durch § 46f Absatz 5 vorgenommene Rangzuweisung umfasst nach dem neu gefassten Absatz 6 entsprechend der Definition der Schuldinstrumente in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 48 (ii) BRRD (neu) Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, sofern sie nicht als Einlagen unter Absatz 4 Nummer 1 oder 2 fallen.

Bei den Forderungen aus Schuldtiteln muss es sich nach Artikel 108 Absatz 2 BRRD (neu) um solche von Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d BRRD handeln. Dies sind zum einen Institute, die in der Union niedergelassen sind. Unter den Begriff des Instituts fallen Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 2 BRRD). Erfasst werden zudem Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die den in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 3 BRRD).

Zum anderen werden von der Richtlinie auch Forderungen aus Schuldtiteln von Finanzinstituten erfasst, die in der Union niedergelassen und Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma oder einer

Gesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder d BRRD sind, sofern sie in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen sind. Schließlich gehören auch Forderungen aus Schuldtiteln von den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und d BRRD genannten Holdinggesellschaften zu den von Artikel 108 Absatz 2 BRRD (neu) erfassten Forderungen.

Für den Anwendungsbereich der in § 46f Absatz 5 bis 8 in der Neufassung folgt daraus, dass sich dieser auf Forderungen aus Schuldtiteln von Instituten und Unternehmen im Sinne von § 1 Nummern 1-3 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz erstreckt, für die deutsches Insolvenzrecht anwendbar ist, die also ihren Sitz im Inland haben (vgl. § 335 Insolvenzordnung, § 46e Absatz 1 KWG). Einbezogen in den Anwendungsbereich sind damit auch inländische Tochterunternehmen eines Kreditinstituts oder Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Union. Hingegen nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind aufgrund der fehlenden Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e BRRD-Änderungsrichtlinie in Artikel 108 Absatz 2 BRRD-Änderungsrichtlinie die inländischen Unionszweigstellen (§ 1 Nummer 4 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz).

Weiterhin sieht die Neuregelung in Absatz 6 entsprechend dem neuen Artikel 108 Absatz 2 BRRD vor, dass die Schuldtitel eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen müssen. Hintergrund ist, dass die Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung auf Instrumente, die der Liquiditätssteuerung der Emittenten und Investoren dienen, zu erheblichen Ansteckungsrisiken führen kann. Instrumente des Geldmarktes sollen weiterhin präferiert bleiben. Weiterhin setzt der Absatz das neue europarechtliche Erfordernis um, dass die Instrumente einen expliziten Hinweis auf ihren insolvenzrechtlichen Rang besitzen müssen, der für Transparenz bei den Investoren sorgen und ausreichende Rechtssicherheit herstellen soll. Der Hinweis muss in den vertraglichen Bedingungen der Schuldtitel und, sofern nach den einschlägigen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht, darüber hinaus in dem zu veröffentlichenden Prospekt erfolgen. Durch die Notwendigkeit des expliziten Hinweises auf den Rang in den Vertragsbedingungen und gegebenenfalls im Prospekt haben die Institute nunmehr die Wahl, bevorrechtigte oder nicht bevorrechtigte Instrumente zu begeben.

Nicht unter den Begriff der Schuldtitel im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 fallen nach Absatz 6 Satz 2 Schuldtitel, die in den Anwendungsbereich des § 91 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes fallen, und Schuldtitel, welche von Anstalten des öffentlichen Rechts begeben wurden, die nicht insolvenzfähig sind. Anders als nach Absatz 6 Satz 2 a. F. ist ein ausdrücklicher gesetzlicher Ausschluss von Geldmarktinstrumenten in der Neuregelung nicht mehr erforderlich, da von der Neuregelung nur Schuldtitel mit einer ursprünglichen vertraglichen Laufzeit von mindestens einem Jahr erfasst werden. Damit fallen Forderungen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, bereits aufgrund der Definition nicht unter den Begriff der Schuldtitel im Sinne von Absatz 6 Satz 1. Eines ausdrücklichen gesetzlichen Ausschlusses bedarf es daher nicht.

Die Vorgabe des Artikels 108 Absatz 3 in der Fassung der BRRD-Änderungsrichtlinie, dass die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten Schuldinstrumente einen höheren Rang im Insolvenzverfahren einnehmen muss als Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten, ist durch die Vorgaben von § 38 f. Insolvenzordnung in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zur Nachrangigkeit der regulatorischen Eigenmitteln (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) erfüllt.

Das europarechtliche Erfordernis, dass die neu geschaffene Kategorie von nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten keine Derivate sein dürfen, ist durch die Derivate-Definition in § 1 Absatz 11 Satz 3 KWG erfüllt. Die für den Derivatebegriff maßgeblichen Kriterien fallen nicht unter die für § 46f maßgebliche Definition der Schuldtitel.

Die Forderungen aus Schuldtiteln nach Absatz 6 Satz 1 werden dann von der Sonderinsolvenzregelung ausgenommen, wenn es sich um bestimmte strukturierte Finanzprodukte handelt. Mit der Ergänzung von § 46f Absatz 7 wird dem Erfordernis nach Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b in der Fassung der BRRD-Änderungsrichtlinie nunmehr ausdrücklich Rechnung getragen. Nach den Vorgaben der Richtlinie dürfen die Schuldtitel keine eingebetteten Derivate enthalten dürfen. Damit soll Unsicherheit über die zukünftigen Zahlungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss solcher Instrumente erklärt sich aus den potenziellen technischen Schwierigkeiten, die sich bei der Bewertung der Instrumente ergeben können, und der unzureichenden Sicherheit über den zur Verfügung stehenden Betrag im Rahmen der Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung. Die Bewertung ist im Rahmen der Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung von essentieller Bedeutung. Verzögerungen aufgrund komplexer Bewertungsmechanismen können zu erheblichen operationellen Risiken führen. Sofern die Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages ausreichend sicher ist und die Bewertung ohne größeren Aufwand

erfolgen kann, sollen die Instrumente jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Ausnahmen sollen sich auf Situationen beschränken, in denen der Zahlungsstrom der Schuldtitel mit Unsicherheit behaftet ist und diese Unsicherheit zu Risiken hinsichtlich der Bewertung führen. Schuldtiteln, deren Zinszahlungen direkt an marktübliche Referenzzinsen gebunden sind und bei denen die Zinsbestimmung fristenkongruent zum Referenzzins erfolgt, d. h. bei denen die Zinsberechnungsperioden des Kupons und des Referenzzinses übereinstimmen, erfordern bei der Bewertung keinen größeren Aufwand und erzeugen keine Unsicherheit hinsichtlich der Höhe des Rückzahlungsbetrages. Sie sollen somit nicht generell von der Nicht-Bevorrechtigung ausgenommen sein. Marktübliche Referenzzinsen sollen dabei das allgemeine Marktzinsniveau der entsprechenden Währung in repräsentativer Weise widerspiegeln. Als marktübliche Referenzzinsen kommen derzeit beispielsweise Euribor, EONIA und LIBOR in Frage. Ebenso können Fremdwährungsanleihen ohne größeren Aufwand bewertet werden, solange mögliche Zinszahlungen in der gleichen Währung erfolgen wie der investierte Kapitalbetrag und der Rückzahlungsbetrag. Dies wird im Hinblick auf die Regelung in Artikel 108 Absatz 6 BRRD (neu) nunmehr in § 46 Absatz 7 Satz 2 klargestellt. Bereits im Anwendungsbereich des geltenden Rechts führt die Emission des Schuldtitels in einer Fremdwährung nicht zur Einstufung eines strukturierten Finanzprodukts im Sinne des Absatzes 7. Zur Relevanz bestimmter Merkmale für die Einstufung eines Schuldtitels als strukturiertes Finanzprodukt im Sinne des § 46f Absatz 7 KWG kann die Gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten nach § 46f Absatz 5 – 7 KWG von FMSA, BaFin und Bundesbank, vorbehaltlich etwaiger neuer europäischer Auslegungsvorgaben, weiter Orientierung geben.

Die Änderung in der Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in Absatz 8 ist eine Folgeänderung zur Streichung der Kategorie der Geldmarktinstrumente in Absatz 6.

Nach dem neuen Absatz 9 behalten die unter dem geltenden Recht vom gesetzlich angeordneten Sonderrang des Absatzes 6 Satz 1 a. F. erfassten Schuldtitel ihren bisherigen Rang, sofern sie vor Inkrafttreten der Neuregelung des § 46f begeben worden sind. Sie werden also von der Neuregelung des Absatzes 6 nicht berührt. Das heißt, dass diese Schuldtitel unabhängig von einem expliziten Hinweis auf die Nicht-Präferenzierung weiterhin als nicht bevorrechtigt einzuordnen sind.

Ferner regelt Absatz 9 in Umsetzung von Artikel 108 Absatz 4 BRRD (neu) das Rangverhältnis der nach Absatz 6 Satz 1 a. F. begebenen Schuldinstrumente zu den neu begebenen Schuldtiteln nach Absatz 6 Satz 1 n. F. Danach sollen Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 6 Satz 1 a. F., die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, den gleichen Rang besitzen, wie Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 6 Satz 1 n. F., die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind (pari-passu-Behandlung).

Zu Nummer 10 (§ 53b)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Neufassung des Absatzes dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 50 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU für die Fälle, in denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die EZB zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates ist. Die Regelung stellt nunmehr klar, dass vor der Entscheidung über Maßnahmen gegen ein CRR-Kreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nicht nur die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates zu informieren sind, sondern auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates für den Fall, dass sie mit den Maßnahmen nicht einverstanden sind, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Unterstützung im Rahmen eines Mediationsverfahrens nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bitten können. Wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde auf dieser Grundlage tätig, so fasst sie gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU binnen eines Monats einen Beschluss.

Zu Buchstabe b (Absatz 7a)

Der neu eingefügte Absatz 7a setzt Artikel 42 der Richtlinie 2013/36/EU um. Die Regelung bekräftigt, ergänzend zu den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften, speziell in Bezug auf Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gegenüber Instituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum erlässt, die durch Zweigstellen oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in der Bundesrepublik tätig sind, dass diese Maßnahmen schriftlich zu begründen und den Instituten bekanntzumachen sind.

Zu Nummer 11 (§ 53d)**Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)**

Der neu gefasste Absatz 1 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 127 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU. Die bestehende Regelung wurde ergänzt um das Verfahren zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis in einem Drittstaat.

Die bisher in Absatz 1 enthaltene Rechtsfolge bei Verneinung der Gleichwertigkeit wurde redaktionell angepasst und in den neu eingefügten Absatz 2 verschoben.

Darüber hinaus wurde der Begriff Bundesanstalt durch den Begriff Aufsichtsbehörde ersetzt, da die EZB nach der Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank vom 15. Oktober 2013 zuständige Behörde für die konsolidierten Beaufsichtigung bedeutender Kreditinstitute mit Sitz im Inland ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung, durch die ein Verweis aktualisiert wird.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen § 338b.

Zu Nummer 2 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung einer Verweisungsnorm. Die Änderung stellt sicher, dass im Falle der Aktivierung von Beschränkungen bei der Vergabe von Darlehen zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien die nach dem Kreditwesengesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen (§ 48u Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes) in vollem Umfang auch gegenüber Kapitalverwaltungsgesellschaften Anwendung finden können. Die angepasste Verweisung entspricht der inhaltlich entsprechenden Norm des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 308b Satz 2).

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen Absatz 11 hat die Bundesanstalt die Befugnis, gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2017/1131 Maßnahmen zur Feststellung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 zu treffen und gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 gegen die Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen bei Verstößen vorzugehen.

Zu Nummer 3 (§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9)

§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 bezweckt, alle Kapitalgesellschaften zu verpflichten, geeignete Vorkehrungen für die interne Meldung von Verstößen gegen nationale und unmittelbar geltende europäische investmentrechtliche Vorgaben und von strafbaren Handlungen zu schaffen. Um zu erreichen, dass entsprechend diesem Normzweck auch Rechtsverstöße gegen die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung über Geldmarktfonds von § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 erfasst werden, ist die Norm entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (§ 38 Absatz 3 Satz 2)

Die Ergänzung in § 38 stellt sicher, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses prüft, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft seinen zentralen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2017/1131 nachkommt. Bei einem Verstoß gegen Artikel 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/1131 greift die auf Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 zurückgehende Bußgeldnorm des § 340 Absatz 6b.

Zu Nummer 5 (§ 338b)

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über Geldmarktfonds können Geldmarktfonds als OGAW oder AIF aufgelegt werden. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über Geldmarktfonds untersagt den Mitgliedstaaten, in dem unter die Verordnung fallenden Bereich zusätzlichen Anforderungen vorzusehen. Nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Geldmarktfonds müssen Geldmarktfonds die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG

bzw. 2011/61/EU erfüllen, soweit die Verordnung über Geldmarktfonds nichts anderes vorsieht. Vor diesem Hintergrund stellt § 338b klar, dass für Geldmarktfonds und deren Kapitalverwaltungsgesellschaften neben den Vorschriften der Verordnung über Geldmarktfonds auch die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten, soweit die Verordnung über Geldmarktfonds die betreffenden Bereiche nicht oder nicht abschließend regelt.

Zu Nummer 6 (§ 340)

Der neue Absatz 6b gibt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung über Geldmarktfonds zu ahnden. Der neue Absatz 6c enthält weitere Tatbestände, die sich auf die Nichterfüllung von Vorgaben der Verordnung über Geldmarktfonds beziehen. Die Regelungen erfüllen die Anforderung des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung über Geldmarktfonds, die bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur von Redaktionsversehen, bei denen die durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz erfolgte Neummerierung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nicht richtig im Geldwäschegesetz nachvollzogen worden war.

Zu Artikel 11 (Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes)

Die Änderung dient der Präzisierung des § 14 Absatz 2, der die Anwendung bestimmter Vorschriften des DSL Bank-Umwandlungsgesetz im Fall einer Rechtsnachfolge vorsieht. Die Änderung stellt im Interesse des Vertrauensschutzes klar, dass die Regelungen im Falle jeder weiteren Verschmelzung auch beim jeweiligen (weiteren) übernehmenden Rechtsträger Anwendung finden. Dies betrifft die insbesondere die Vorschriften zugunsten der Gläubiger umlaufender gedeckter Schuldverschreibungen (§ 7 Absatz 2 bis 6 und §§ 8 und 9) sowie der Gläubiger Öffentlicher Pfandbriefe nach dem 2005 aufgehobenen Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (§ 10). Hierdurch sollen Rechtsunsicherheiten vermieden werden, die durch Änderungen in Bezug auf die Deutsche Postbank AG als Rechtsnachfolgerin der DSL Bank AG entstehen könnten. Im Interesse einer friktionsfreien Fortführung der bislang von der Deutschen Postbank AG vorgenommenen Treuhandgeschäfte soll die weitere Übertragbarkeit auch für diesen durch § 13 geregelten Bereich klargestellt werden.

Zu Artikel 12 (Folgeänderung)

Dieser Artikel enthält eine Folgeänderung im Gerichtsverfassungsgesetz, die durch die Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes ausgelöst wird.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften zur Anpassung an die bereits geltenden Vorschriften der EU-Prospektverordnung und zur Ausübung der durch die EU-Prospektverordnung eingeräumten Optionen sowie damit in Zusammenhang stehende Änderungen treten zum 21. Juli 2018 in Kraft, d. h. zeitgleich mit deren Anwendungsbeginn nach Artikel 49 Absatz 2 EU-Prospektverordnung. Die Verordnung über Geldmarktfonds gilt ab dem 21. Juli 2018, so dass die sie ausführenden Vorschriften ebenfalls zum 21. Juli 2018 in Kraft treten sollen. Auch die Änderungen des Kreditwesengesetzes zur Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie treten an diesem Tag in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

